74. JAHRGANG • JUNI 06 2020

Städte- und Gemeinderat

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

Corona-Krise

BÜRGERMEDIEN

StGB NRW · Kaiserswerther Str. 199-201 · 40474 Düsseldorf
PVSt · Deutsche Post AG · „Entgelt bezahlt" · G 20 167

Städte- und Gemeinderat

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeinderat ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **Städte- und Gemeinderat** ist das offizielleOrgan des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

Städte- und Gemeinderat enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten der Kommunalpolitiker und Verwaltungsbeamten:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **Städte- und Gemeinderat** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Der Leser erhält somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **Städte- und Gemeinderat** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.

Schicken Sie den ausgefüllten Antwortcoupon an Frau Hermes, Städte- und Gemeindebund NRW

Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf
Wenn es schneller gehen soll, faxen Sie uns den unterschriebenen Coupon:

FAX: 02 11/45 87-287

Ich möchte die Zeitschrift **Städte- und Gemeinderat** (10 Ausgaben)
im günstigen Jahresabonnement bestellen.

☐ gedruckt (€ 78,- inkl. MwSt. und Versand)
☐ elektronisch als Lese-PDF (€ 49,- inkl. MwSt.)

Name/ Vorname/Firma

Straße

Postleitzahl/Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Ich bezahle ☐ per Bankabbuchung ☐ gegen Rechnung

IBAN

BIC Kreditinstitut

Datum/Unterschrift

Vertrauens-Garantie: Das Abo können Sie innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Bestellcoupons schriftlich bei Frau Hermes, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf, widerrufen. Rechtzeitige Absendung genügt!

Ein Schutzschirm für die Menschen vor Ort

Menschen brauchen Perspektiven. Nur dann sind sie bereit, Einschränkungen im Alltag für eine längere Zeit zu ertragen. Insofern hat die Politik einer stufenweisen Öffnung ihre Berechtigung. Doch gilt es umso dringlicher, wachsam zu bleiben. Das Virus ist immer noch unter uns. Von einer Rückkehr zur Normalität können wir darum nur bedingt sprechen. Die ständige Gefahr von Rückschlägen wird uns über lange Monate dauerhaft begleiten. Ein Leben im Risiko.

Die Corona-Krise verlangt den Städten und Gemeinden alles ab. Es gilt das Prinzip des flexiblen Nachsteuerns. Immer mit einem Auge auf die Infektionszahlen. Dabei heißt es: So viel Lockerungen wie möglich, so viel Einschränkungen wie nötig. Für die kommunale Praxis ist das extrem herausfordernd. Auch wegen der Flut an neuen und sich ständig verändernden Regeln. Diejenigen, die die Vorgaben umsetzen und organisieren müssen, sehen sich mit einer schier unüberschaubaren Vielzahl an Erlassen und Verordnungen konfrontiert. Städte, Kreise und Gemeinden kommen mit dem Umsetzen kaum hinterher.

Jede Neuregelung zieht praktische Fragen nach sich. In den vergangenen Wochen wurden die Städte und Gemeinden mit E-Mails und Anrufen geflutet. Die Bürgerinnen und Bürger wollten mit gutem Recht erfahren, wie sie denn bitte die Arbeit im Betrieb oder im Verein an die aktuellen Corona-Auflagen anpassen sollten. Wenn die Landesregierung dann zuvor medienwirksam in Pressekonferenzen ihre Pläne verkündet hat, die Kommunen aber noch im Nebel tappen, gibt der Staat kein gutes Bild ab.

Dass es den Beschäftigten in den Städten und Gemeinden dennoch gelungen ist, unter höchstem Druck so gute und praxisgerechte Antworten auf die Krise zu finden, verdient Hochachtung! Bleibt nur zu hoffen, dass die Landesregierung endlich begreift, dass diese historische Pandemie nur zu bewältigen sein wird, wenn sie gemeinsam mit den Kommunen handelt und sie künftig deutlich früher mit einbezieht. Als Städte- und Gemeindebund NRW haben wir dies an geeigneter Stelle bereits in aller Deutlichkeit klargemacht.

Fest steht: Die Kommunen stehen vor riesigen Herausforderungen. Sie müssen das öffentliche Leben und den Infektionsschutz in Einklang bringen, den Betrieb von Kitas und Schulen organisieren und mit Investitionen dafür sorgen, dass der Neustart der lokalen Wirtschaft gelingt. Fest steht auch: Ohne einen finanziellen Schutzschirm für Kommunen wird dies nicht gelingen. Er dient den Menschen vor Ort.

Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer StGB NRW

Nachhaltigkeitsbericht nrwkommunal

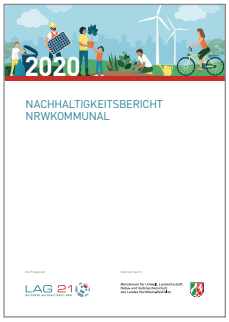

Hrsg. v. der Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V., 3. Neuauflage, DIN A4, 110 S., kostenlos herunterzuladen unter www.lag21.de/verein/publikationen/

Die Kommunen spielen bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen eine zentrale Rolle. Auf Grundlage einer Befragung der NRW-Kommunen gibt der Bericht einen Überblick über den Stand der Umsetzung sowie die Entwicklungen, Herausforderungen und Chancen einer nachhaltigen Entwicklung auf kommunaler Ebene. Einige der erhobenen Daten dienen als Datengrundlage für die Nachhaltigkeitsindikatoren des landesweiten Indikatorensets. Mit diesem Set erfolgt wiederum ein kontinuierliches Monitoring der nachhaltigen Entwicklung sowie die Evaluation der landesweiten Nachhaltigkeitsstrategie.

Überwachung, Bekämpfung und Beseitigung des Eichenprozessionsspinners (EPS)

Ein Praxisleitfaden für die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, hrsg. v. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW, 10,5 x 21 cm, 40 S., kostenlos herunterzuladen unter https://url.nrw/eps_leitfaden

Im Frühjahr schlüpfen die Raupen des Eichenprozessionsspinners. Die Brennhaare dieses Nachfalters können zu entzündlichen Hautreizungen und Atembeschwerden führen. Der Leitfaden bündelt den aktuellen Wissensstand und gibt Städten und Gemeinden Hilfestellung beim Umgang mit dem Eichenprozessionsspinner. Die vorgestellten Maßnahmen reichen von der Förderung von Vögeln und anderen natürlichen Gegenspielern über das Aufstellen von Fallen und das Entfernen der Gespinstnester bis hin zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden.

Artenreichtum durch nachhaltige Nutzung

Kommunale Handlungsspielräume zur Förderung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft, hrsg. v. Kommunen für biologische Vielfalt e.V., DIN A4, 32 S., kostenlos herunterzuladen unter www.kommbio.de / Projekte / Landwirtschaft

Die Broschüre erläutert die Entwicklungen der Landwirtschaft und deren Bedeutung für die Artenvielfalt, stellt die Bedeutung einer nachhaltigen Landnutzung für Kommunen vor und bietet einen Überblick über kommunale Handlungsmöglichkeiten zur Förderung der biologischen Vielfalt. Die Projektbeispiele aus Städten, Landkreisen und Gemeinden reichen von der finanziellen Förderung zur Schaffung von Lebensräumen über die Möglichkeiten einer naturverträglichen Verpachtung bis hin zu verschiedenen Umweltbildungsmaßnahmen.

INHALT

74. Jahrgang Juni 2020

EDITORIAL

3 Ein Schutzschirm für die Menschen vor Ort
von Bernd Jürgen Schneider

CORONA-KRISE

6 Arbeit im Krisenmodus am Beispiel der Stadtverwaltung Bergkamen
von Roland Schäfer

7 Herausforderung Kommunalwahl 2020
von Thomas Hartl

9 Rats- und Ausschussarbeit in Zeiten der Corona-Krise
von Andreas Wohland und Christiane Bongartz

12 Auswirkungen der Pandemie auf den Schulbetrieb
von Claus Hamacher

15 Bedeutung der Krankenhaus-Infrastruktur
von Eckhard Ruthemeyer

Titelfoto: Irina Shatilova - stock.adobe.com

Thema Corona-Krise

17 **Baurechtliche Erleichterungen zur Bewältigung der Krise**
von Rudolf Graaff

19 **Vergabeerleichterungen in Zeiten von Corona**
von Anne Wellmann

21 **Elektronischer Katalogeinkauf der KoPart eG**
von Claudia Koll-Sarfeld und Thea Resem

23 **Mobiles Arbeiten und IT-Sicherheit**
von Wolfgang Schwade

BÜRGERMEDIEN

25 **Die neue Medienbox NRW der Landesanstalt für Medien NRW**
von Johanna Erkens

SERVICE

28 **Integration**
27 **Bücher**
32 **Europa-News**
33 **Gericht in Kürze**

Steigerlied und Trinkhallenkultur immaterielles Kulturerbe

Das Steigerlied und die Trinkhallenkultur werden in das immaterielle Kulturerbe von Nordrhein-Westfalen aufgenommen. Die beiden Traditionen wurden aus 18 Bewerbungen ausgewählt. Das Steigerlied hat für Bergleute den Charakter einer Hymne. Die Trinkhallen sind ein Markenzeichen des Ruhrgebiets. Mit den zwei neuen Traditionen umfasst das Landesinventar des immateriellen Kulturerbes nun zwölf Einträge, darunter die Martinstradition, der rheinische Karneval und das Schützenwesen. NRW-Kulturministerin Isabel Pfeiffer-Poensgen würdigte das Landesinventar als „eindrückliches Zeugnis der menschlichen Kreativität und kulturellen Vielfalt in NRW“. Sowohl das Steigerlied als auch die Trinkhallen stünden für Solidarität und sozialen Zusammenhalt.

Spendenplattform für Schwerter Projekte

In **Schwerte** ist eine Spendenplattform von Stadt, Stadtwerken und Sparkasse gestartet. Die sogenannte Schwerte-Crowd basiert auf dem Prinzip des Crowdfunding und soll soziale, kulturelle und gesellschaftliche Projekte aus Schwerte finanziell unterstützen. Neben der Online-Plattform, auf der Vereine und Initiative bei den Bürgerinnen und Bürgern um Spenden werben können, stellen die Stadtwerke und die Sparkasse zusammen noch einen Fördertopf mit monatlich 500 Euro zu Verfügung. Spendet jemand mindestens zehn Euro kommen automatisch fünf Euro aus diesem Fördertopf dazu. Zum Start der Schwerte Crowd erhalten die ersten fünf Projekte zusätzlich noch zusammen 250 Euro Startkapital.

Landesmittel für besseren Fuß- und Radverkehr in NRW

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt in diesem Jahr 20,9 Millionen Euro zur Verbesserung des Fuß- und Radverkehrs in NRW bereit. Wie das NRW-Verkehrsministerium mitteilte, werden damit 139 Projekte unterstützt. Hinzu kämen weitere kommunale Investitionsmittel, so dass insgesamt rund 36,3 Millionen Euro für eine bessere Nahmobilität zu Verfügung stünden. Gefördert werden Maßnahmen wie die Schaffung von Rad- und Gehwegen, Fahrradabstellanlagen oder Fußgängerüberwegen. Auch Serviceangebote wie Wegweisungssysteme oder Ladestationen für Pedelecs werden unterstützt. Zudem hat die Landesregierung den Fördersatz für Radvorrangrouten ab diesem Jahr von 70 auf 80 Prozent erhöht.

Ratingen bei Modellvorhaben zum Energiespar-Contracting

Die Stadt **Ratingen** wird von der Deutschen Energie-Agentur bei der energetischen Sanierung ihrer Liegenschaften mit Hilfe von Energiespar-Contracting unterstützt. Im Rahmen des Modellvorhabens „Co2ntracting: build the future!“ profitieren insgesamt acht Kommunen und zwei Bundesländer von einer zweijährigen Betreuung bei der Projektumsetzung. Neben Ratingen gehören die Städte Pinneberg in Schleswig-Holstein, Weil der Stadt und Konstanz in Baden-Württemberg, die Landkreise Mecklenburgische Seenplatte in Mecklenburg-Vorpommern, Nordsachsen in Sachsen, Oder-Spree in Brandenburg und Unstrut-Hainich in Thüringen sowie Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz zu den Finalisten.

Das Sicherheitspersonal lässt nur Bürgerinnen und Bürger mit einem Termin in das Rathaus der Stadt Bergkamen

FOTOS (3): STADT BERGKAMEN

Arbeit im Krisenmodus in der Stadtverwaltung Bergkamen

DER AUTOR

Roland Schäfer ist Bürgermeister der Stadt Bergkamen und Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW

Die Kommunen stehen in der Corona-Krise vor der Aufgabe, die Daseinsvorsorge für ihre Bürgerinnen und Bürger zu sichern und gleichzeitig die Gesundheit ihrer Beschäftigten zu schützen

Die Herausforderungen der Corona-Krise waren spätestens in der zweiten Woche im März 2020 auch in der Verwaltung der Stadt Bergkamen angekommen. Für die Dauer der Krise wurde der städtische Krisenstab - eigentlich „Stab für außergewöhnliche Ereignisse“ - zusammengerufen.

Der Krisenstab setzt sich unter meinem Vorsitz als Bürgermeister aus den ständigen Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes sowie jeweils einem Vertreter der Führungsebene von Ordnungsamt, Schulverwaltungsamt und Jugendamt zusammen. Gegebenenfalls wird auch Personal anderer Fachämter hinzugezogen. Er tagt regelmäßig und kommt bei Bedarf auch am Wochenende zusammen.

Tagungsraum ist ein Sitzungszimmer im Rathaus. Es hat die erforderliche Größe, um den notwendigen Abstand zwischen den Teilnehmenden zu garantieren. Zudem ist es mit der nötigen Technik für Präsentationen sowie Telefon- und Videokonferenzen ausgestattet, um gegebenenfalls auch Externe zuschalten zu können.

Auf Dezernatsebene finden die erforderlichen Abstimmungsgespräche innerhalb und zwischen den Fachämtern nach Vorgabe der Dezernentin oder der Dezernenten statt. Die städtische Belegschaft wird durch E-Mails und Aushänge regelmäßig über Entscheidungen und Veränderungen informiert. Der Personalrat wird bei allen organisatorischen Anordnungen und Personalentscheidungen entsprechend dem Landespersonalvertretungsgesetz NRW einbezogen.

Daseinsvorsorge und Gesundheitsschutz Ziel der Verwaltungsführung ist es, die städtischen Verwaltungsangebote möglichst aufrecht zu erhalten. Leistungen von Standesamt und Meldebehörde, Wohngeldüberweisungen, Bezahlung von Handwerkerrechnungen und Gehaltsauszahlungen, Hilfen für Familien mit Betreuungsbedarf und Reaktion auf Kindeswohlgefährdungen, Baugenehmigungen und Gewerbeangelegenheiten, Müllabfuhr, Straßenreinigung und Wartung der Abwassersysteme: All dies und mehr soll - zumindest für zeitlich dringliche Fälle - auch weiterhin erledigt werden.

Gleichzeitig hat der Gesundheitsschutz der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine ebenso hohe Priorität. Festgelegt wurde zunächst, dass Beschäftigte mit akuten Krankheitssymptomen oder schwerwiegenden Vorerkrankungen zu Hause bleiben sollten. Eine Altersgrenze für den Diensteinsatz wurde nicht bestimmt.

Mit Termin ins Rathaus Zum Schutz der Beschäftigten und der Sicherstellung des Dienstbetriebes wurde am 16. März 2020 entschieden, den Zutritt zum Bergkamener Rathaus ab dem Folgetag bis auf weiteres auf ein System der Terminvergaben umzustellen. Zutritt erhalten nur noch Personen nach telefonischer Absprache. Dabei werden die Anruferinnen und Anrufer zunächst auf die Möglichkeit der Internetnutzung etwa von Formularen oder der rein schriftlichen Erledigung hingewiesen.
Die Termine werden nach Dringlichkeit des Bürgeranliegens vergeben. Die Terminbestätigung erfolgt per E-Mail und ist am Rathauseingang vorzuzeigen. Die Eingangskontrolle übernehmen zwei Personen eines privaten Sicherheitsdienstes.

Arbeit im Schichtdienst Zum weiteren Erhalt der Handlungsfähigkeit der Stadtverwaltung wurde neben erweiterten Hygienemaßnahmen ab dem 23. März 2020 im 14-tägigen Wechsel Schichtdienst - Früh- und Spätschicht - angeordnet. Büros werden nur noch mit einer Person besetzt. Zwischen den Schichten gibt es eine 45-minütige Pause zum Austausch des Personals sowie zum Lüften und Reinigen. Die Mitglieder der beiden Schichten wurden gebeten, auch im privaten Bereich die Kontakte untereinander zu unterlassen oder zu minimieren.
Zusätzlich wurde eine Notdienststaffel des Allgemeinen Sozialen Dienstes für mobiles Arbeiten eingerichtet, um im Infektionsfall einer Kollegin oder eines Kollegen weiterhin Fälle von Kindeswohlgefährdung beurteilen zu können. Für Besuche in Familien wurden spezielle persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt.

Sicherheit bei Kontakten Bei den Beschäftigten im Rathaus mit direkten Bürgerkontakten wurde durch entsprechende Möblierung ein Mindestabstand von 1,5 Metern voneinander sichergestellt. Zusätzlich wurden Plexiglas-Absperrungen beschafft.
Die Anfangszeiten der Arbeitskolonnen des Baubetriebshofs wurden entzerrt, um die Zahl derjenigen Personen, die sich gleichzeitig in den Personalräumen aufhalten, zu minimieren. Die Organisation der Notbetreuung in den Schulen, Kindertagesstätten und Tagespflegestellen sowie die organisatorische Vorbereitung der partiellen Schulöffnungen verliefen in Bergkamen völlig problemlos.

Freistellungen von Personal Beschäftigte, die durch die Einführung des Schichtdienstes ihre individuell zu leistende Sollarbeitszeit nicht erfüllen können, wurden für den Rest der individuellen Sollarbeitszeit bezahlt freigestellt. Gleiches gilt für Beschäftigte, die durch Schließungen von Einrichtungen - Musikschule, Museum, Kunstgalerie, Jugendkunstschule, Bibliothek und Volkshochschule - ihrer Tätigkeit nicht nachgehen können.

Herausforderung Kommunalwahl NRW 2020

Durch die Corona-Krise kommt es zu Verzögerungen bei den Vorbereitungen für die Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen. Mit Stand Mitte Mai ist immer noch unklar, ob es beim Wahltermin am 13. September 2020 bleibt. Auch ist noch nicht absehbar, welche Beschränkungen im Rahmen der Corona-Krise dann noch in Kraft sein werden.
Vor diesem Hintergrund stellen sich den Kommunen viele Fragen. So stehen teilweise noch Nominierungs- und Delegiertenversammlungen der Parteien aus. Hierfür ist häufig die Hilfestellung der Verwaltung gefragt - etwa bei der Findung und Organisation geeigneter Räumlichkeiten, die einen Mindestabstand zwischen den Delegierten ermöglichen.
Mit großer Wahrscheinlichkeit wird es bei der Kommunalwahl mehr Briefwählerinnen und Briefwähler geben als bei früheren Wahlen. Die notwendige Anzahl der Briefwahlunterlagen ist daher sorgfältig zu überlegen.
Eine weitere Herausforderung betrifft die Reservierung geeigneter und möglichst barrierefreier Wahllokale. Seniorenheime können nur dann genutzt werden, wenn eine deutliche Trennung von Wählerinnen und Wählern von den Risikogruppen gewährleistet werden kann. Dürfen Schulen und Kindergärten uneingeschränkt genutzt werden? Welche Gaststätten sind im September geöffnet oder inzwischen in der Insolvenz?
Gelingt es den Kommunen, genügend Wahlhelferinnen und -helfer zu finden, die bereit sind, sich Hunderten von Kontakten auszusetzen? Müssen für sie Plexiglas-Abschirmungen und Masken beschafft werden? Sind Handschuhe sinnvoll?
Sind die Wahllokale so zu planen, dass es nicht zu engen Begegnungen zwischen den Wählerinnen und Wählern kommt? Sind Markierungen auf dem Boden - wie in Ladenlokalen - zur Abstandswahrung notwendig? Braucht es Wahlhelfer als Türsteher, die immer nur eine begrenzte Anzahl von Wählerinnen und Wählern - abhängig von der Größe des Wahllokals - hereinlassen?
Welche Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sind in welchen Abständen erforderlich? Was passiert mit den Kugelschreibern in den Wahlkabinen? Müssen sie nach jeder Benutzung desinfiziert werden?
All diese Fragen gilt es noch zu klären. Aber auch das wird die Kommunalverwaltung schaffen!

DER AUTOR

Thomas Hartl ist Leiter Zentrale Dienste der Stadt Bergkamen

FOTO: GABI EDER / PIXELIO.DE

Die Corona-Krise wirkt sich auf die Vorbereitungen der Kommunalwahl in NRW aus

Der Reinigungsdienst säubert im Rathaus zusätzlich zur normalen Reinigungshäufigkeit regelmäßig Handläufe, Klinken, Lichtschalter und andere Kontaktflächen. An den Eingängen und in den Toilettenräumen sind Spender für Desinfektionsmittel vorhanden.
Der Außendienst ist mit städtischen Beschäftigten, die sich freiwillig aus allen Bereichen der Stadtverwaltung gemeldet haben, aufgestockt worden und wird bei seinen Kontrollfahrten durch die Polizei unterstützt. Die Zahl der Überwachungsfahrten im Stadtgebiet wurde deutlich erhöht.

Maskenpflicht für Besucher Mit der angeordneten Maskenpflicht durch das Land ab dem 27. April 2020 wurde für Besucherinnen und Besucher der Bergkamener Verwaltungsgebäude ebenfalls die Maskenpflicht in Form einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet. Sie gilt nicht für Beschäftigte, da sie durch Abstand beziehungsweise Absperrung ausreichend geschützt sind. Freiwillig dürfen Masken benutzt werden.
Die Einsatzzeiten des Sicherheitsdienstes wurden erweitert, damit mehr Termine vergeben werden können. Auch wenn der Schichtbetrieb ab dem 18. Mai 2020 aufgehoben ist, erfolgt ein Zugang zum Rathaus weiterhin nur nach Terminvergabe und Kontrolle durch den Sicherheitsdienst. Die entstandenen Rückstände müssen nach und nach abgebaut werden, bevor das Rathaus wieder für alle Besucherinnen und Besucher geöffnet sein wird.
Einmal wöchentlich findet im Rahmen einer Telefonkonferenz ein kreisweiter Austausch zwischen dem Landrat, den Bürgermeistern und dem Leiter des Gesundheitsamtes statt. So soll bei Bewertungsfragen und Ermessensentscheidungen ein gewisser Gleichklang im Kreis erreicht und die gegenseitigen Erfahrungen und Einschätzungen geteilt werden. Parallel dazu finden regelmäßig Telefonkonferenzen der Leiter der Ordnungsämter und Jugendämter statt.

Bürgermeister Roland Schäfer nutzt in der Corona-Krise verstärkt die Möglichkeiten des Internets und der sozialen Medien

Im Bürgerbüro garantiert ein vorgelagerter Tisch den Mindestabstand von anderthalb Metern

Arbeit der Kommunalpolitik In interfraktionellen Gesprächen wurden die Vorsitzenden der Ratsfraktionen über die Entscheidungen der Verwaltungsführung informiert. Es wurde festgelegt, dass während der vom Landtag festgestellten landesweiten epidemischen Lage die Fachausschüsse des Rates normal tagen. Die Ausschusssitzungen werden allerdings nicht in den normalen Sitzungsräumen abgehalten, sondern im großen Ratssaal, in dem durch entsprechende Bestuhlung ein ausreichender Sitzabstand gewährleistet ist.
In allen unproblematischen Fällen soll von der Möglichkeit der Dringlichkeitsentscheidung Gebrauch gemacht werden. Da der Ratssaal für eine Sitzung des gesamten Rates mit ausreichendem Abstand zu klein ist und eine Sitzung in einer der städtischen Dreifachturnhallen nicht gewünscht wurde, haben die Mitglieder des Rates schriftlich mit Zweidrittelmehrheit für die Dauer der epidemischen Lage die Befugnisse des Rates auf den Hauptausschuss übertragen. Dies wurde durch das NRW-Epidemie-Gesetz vom 14. April 2020 ermöglicht.

Information der Bevölkerung Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bergkamen werden kontinuierlich über Entscheidungen, Neuerungen und Änderungen informiert. Die täglichen Pressemitteilungen der Verwaltung erreichen etwa bei Facebook in Spitzenzeiten bis zu 20.000 Abrufe. Genutzt werden klassische Pressemitteilungen, Informationen auf der städtischen Facebook-Seite sowie Videobotschaften durch mich als Bürgermeister.
All dies findet sich auch auf der städtischen Homepage zusammen mit den aktuellen Informationen des Kreises Unna und des Landes NRW. Dort gibt es auch umfangreiche Hilfestellungen für die Bürgerinnen und Bürger im Corona-Alltag sowie für Unternehmen, Kunstschaffende und Selbstständige sowie Familien und Jugendliche.
Auf meinen privaten Twitter- und Facebook-Account poste ich regelmäßig Infos zur Corona-Krise. Ich nutze die Kommentarfunktion der verschiedenen Facebook-Gruppen zur Diskussion mit der Bürgerschaft über die zahlreichen Detailfragen, die sich aus den Entscheidungen der Landesregierung und ihrer Umsetzung vor Ort in Bergkamen ergeben.

Stadt Bergkamen:
www.bergkamen.de

Bürgermeister Roland Schäfer:
www.roland-schaefer.de

FOTO: STADT ZÜLPICH / TORSTEN BEULEN

Wegen der Corona-Pandemie fand die Sitzung des Rates der Stadt Zülpich Ende April 2020 im „Forum Zülpich“ statt

Rats- und Ausschussarbeit während der Corona-Krise

Auch in Krisenzeiten wie der aktuellen Corona-Pandemie gibt es Möglichkeiten, die demokratischen Prozesse in Städten und Gemeinden aufrechtzuerhalten

Die Rats- und Ausschussarbeit ist das Herzstück der Kommunalpolitik. Sie füllt die in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz und Art. 78 Abs. 1 Landesverfassung Nordrhein-Westfalen verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltung mit Leben und ist letztlich Basis der Demokratie. In den Räten und Ausschüssen werden wichtige Entscheidungen für die Städte und Gemeinden getroffen und über neue Projekte und Vorhaben mit grundlegender Bedeutung beraten.

Die Vertretungen sind wesentlicher Teil des Demokratieprinzips sowie des Staatsaufbaus und deshalb auch in Krisenzeiten unverzichtbar. Das hat auch das NRW-Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) durch Erlass vom 24. April 2020 klargestellt. Dennoch stellt sich in Zeiten einer Pandemie - wie gerade in der Corona-Krise - die praktische Frage, wie die notwendige Arbeit des Rates und der Ausschüsse unter Wahrung des Infektionsschutzes und der gemeindeordnungsrechtlichen Vorgaben stattfinden kann.

„Normale“ Präsenzsitzungen Die Sitzungen kommunaler Gremien fallen nicht unter die untersagten Veranstaltungen oder Versammlungen nach der Corona-Schutzverordnung, da sie für die kommunale Selbstverwaltung notwendig sind. Aus diesem Grund können sowohl Rats- als auch Ausschusssitzungen auch während der Corona-Krise grundsätzlich durchgeführt werden.

Aus infektionsschutzrechtlichen Gründen empfiehlt es sich allerdings, von einem normalen Sitzungsturnus Abstand zu nehmen. Vielmehr sollten Sitzungen nur bei absolut notwendig zu treffenden Entscheidungen durchgeführt werden. Auch ihre Anzahl sollte generell auf ein geringes Maß reduziert werden. Dem steht auch die Ordnungsvorschrift des § 47 Abs. 1 Satz 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) nicht entgegen, solange die Handlungsfähigkeit der kommunalen Vertretung im Gesamten erhalten bleibt.

Bei der Durchführung von Sitzungen hat es sich bewährt, möglichst große Räume zu nutzen. Häufig tagen die Räte während der Corona-Krise in Stadthallen oder Aulen.

Delegation oder Vereinbarungen Der Rat kann in einer Sitzung auch die Entscheidungsbefugnisse der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gemäß

Andreas Wohland ist Beigeordneter für Recht, Personal und Organisation beim Städte- und Gemeindebund NRW

DIE AUTOREN

Christiane Bongartz ist Referentin für Kommunalrecht und Kommunalverfassung beim Städte- und Gemeindebund NRW

FOTO: STADT VREDEN

In der Stadt Vreden wurden Ende März 2020 wichtige Beschlüsse per Dringlichkeitsentscheidung gefasst

§ 41 Abs. 3 GO NRW ausweiten. Dafür muss die Hauptsatzung beziehungsweise Zuständigkeitsordnung geändert werden.

Neben der Durchführung einer „normalen" Präsenzsitzung kann diese auch durch Vereinbarungen der Ratsfraktionen und der Einzelratsmitglieder modifiziert werden. Zum einen gibt es die Möglichkeit einer „Soll-Stärken-Vereinbarung". Dabei wird eine Vereinbarung über die Teilnahme nur einer bestimmten Anzahl von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern je Fraktion oder Gruppe getroffen. Diese Vereinbarung soll nach Maßgabe des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes die Aufrechterhaltung der Kräfteverteilung sicherstellen. Ein geläufiges Praxisbeispiel ist eine Reduzierung um 50 Prozent der Teilnehmenden je Fraktion.

Daneben steht die sogenannte Pairing-Vereinbarung zur Verfügung. Dabei wird bei Ausfällen aufgrund von Krankheit oder erhöhtem Krankheitsrisiko das Fernbleiben einer bestimmten Anzahl bei allen Fraktionen vereinbart. Die Grenze der Beschlussfähigkeit kann allerdings zu Problemen führen, wenn Teile des Rates die Vereinbarungen nicht mittragen.

Dringlichkeitsentscheidungen Eine weitere Möglichkeit zur Herbeiführung eines Beschlusses ohne Ratssitzung ist eine Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW. Hier sind die zwei Stufen der Dringlichkeit zu unterscheiden.

Sollte der Rat nicht rechtzeitig einberufen werden können, kann an dessen Stelle der Hauptausschuss die Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW treffen. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich, ohne dass der Kommune erhebliche Nachteile oder Gefahren drohen, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gemeinsam mit einem Ratsmitglied die Entscheidung treffen.

Einer Entscheidung zwischen Bürgermeisterin oder Bürgermeister und Ratsmitglied sollte in der aktuellen Lage eine Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden vorausgehen, da die so getroffenen Dringlichkeitsentscheidungen in der folgenden regulären Sitzung des Rates nach § 60 Abs. 1 Satz 5 GO NRW genehmigt werden müssen.

Neue gesetzliche Möglichkeit Der Landesgesetzgeber hat im Rahmen des Epidemiegesetzes NRW vom 14. April 2020[1] auf die besondere Lage reagiert und auf Anregung der kommunalen Spitzenverbände eine weitere Möglichkeit in der Gemeindeordnung NRW geschaffen. So ist eine Delegation der Entscheidungsbefugnisse des Rates auf den Hauptausschuss durch eine schriftliche Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit möglich. Dadurch können alle Befugnisse des Rates aus § 41 Abs. 1 GO NRW ausnahmsweise auf den Hauptausschuss übertragen werden. Dies gilt, solange der Landesgesetzgeber eine „epidemische Lage von landesweiter Tragweite" festgestellt hat.

Diese epidemische Lage von landesweiter Tragweite hat der Landtag NRW am 14. April 2020 - zunächst bis zum 14. Juni 2020 - festgestellt. Diese Feststellung kann jeweils um zwei Monate verlängert werden. Die kommunalen Spitzenverbände hätten sich auch einen Automatismus ohne vorheriges schriftliches Verfahren vorstellen können.

Umsetzung in der Kommune Die Verwaltung kann im schriftlichen Verfahren oder in einer bereits terminierten Präsenzsitzung des Rates eine Abstimmung über die Delegation an den Hauptausschuss durchführen. Hierbei müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Rates aktiv der Delegation zustimmen. Enthaltungen werden nicht als stillschweigende Zustimmung gewertet.

Empfehlenswert ist im Beschluss zu entscheiden, dass sich die Delegation mit verlängerter festgestellter epidemischer Lage ebenfalls verlängern soll. Allerdings sollte die Delegation bis spätestens 31. Oktober 2020 befristet werden, da an diesem Tag die aktuelle Legislaturperiode des Rates endet. Bei fortlaufenden Verlängerungen der festgestellten epidemischen Lage wird so auch die Delegation auf den Hauptausschuss automatisch verlängert, jedoch nur bis zum Ende der Legislaturperiode. Eine kürzere Befristung der Delegation ist aber auch zulässig.

Der neu gewählte Rat muss dann ab dem 1. November 2020 im Rahmen seiner konstituierenden Sitzung selbst über eine gegebenenfalls noch bestehende Delegationsmöglichkeit nach § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW entscheiden können.

Nach der erfolgten Delegation an den Hauptausschuss steht diesem auch das Recht zu, eventuell bestehende Delegationen an Fachausschüsse durch Regelungen in der Hauptsatzung oder in den Zuständigkeitsordnungen zurückzuholen. Die Rückholung der Delegationen hat dabei auf demselben Weg zu erfolgen wie die ursprüngliche Delegation.

[1] Siehe: GV. NRW. Ausgabe 2020 Nr. 12b v. 14.4.2020, Seiten 217b bis 244b

Daher sind Änderungen von Zuständigkeitsordnungen oder Hauptsatzungen durch den Hauptausschuss zulässig.
Hiervon ausgenommen sind allerdings Entscheidungsbefugnisse von Ausschüssen, die diesen von Gesetzes wegen zugesprochen worden sind.[2] Die Entscheidungen des Hauptausschusses bedürfen trotz der systematischen Stellung der Norm keiner nachträglichen Genehmigung durch den Rat.
Die vom Landesgesetzgeber eingeräumte Möglichkeit der Delegation an den Hauptausschuss soll nicht zu einer Erhöhung der Zahl der Sitzungen führen. Vielmehr soll damit die Handlungsfähigkeit der Kommune weiterhin gesichert und risikoärmer ermöglicht werden. Die Tagesordnungen sind auch dann auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken, um infektionsschutzrechtlich die Sitzungen zeitlich nicht ausufern zu lassen.

Ausgeschlossene Handlungsalternativen Neben diesen Handlungsoptionen gibt es eine Vielzahl von weiteren in der Praxis diskutierten Ideen und Möglichkeiten, die jedoch nicht gesetzeskonform sind. So können Präsenzsitzungen nicht durch digitale Formate wie Telefon- oder Videositzungen oder durch Umlaufbeschlüsse ersetzt werden. Gegen diese Formate spricht bereits der kommunalverfassungsrechtliche Öffentlichkeitsgrundsatz des § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW.
Dieser Öffentlichkeitsgrundsatz ist elementar für das Kommunalverfassungsrecht und unverzichtbar. Gerade digitale Formate und Umlaufbeschlüsse würden aber praktisch zu einem Ausschluss der Öffentlichkeit - zumindest eines Teils der Öffentlichkeit - führen, was nicht hinnehmbar ist.
Aus demselben Grund ist eine Ausweitung von „nicht-öffentlichen“ Sitzungen über die kommunalverfassungsrechtlich anerkannten Fälle hinaus nicht zulässig. Der Öffentlichkeit muss im Rahmen von Präsenzsitzungen Zutritt gewährt werden. Allerdings sind die notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen wie die Einhaltung des Mindestabstands unter den Zuschauerinnen und Zuschauern einzuhalten.
Einzig die Fraktionssitzungen können digital durchgeführt werden, da sie lediglich vorberatende interne Sitzungen darstellen. Für sie gelten die kommunalverfassungsrechtlichen Grundsätze nicht, da dort keine bindenden Entscheidungen für die Kommune getroffen werden. Bei digital durchgeführten Fraktionssitzungen sollte der Fraktionsvorsitzende die Anwesenheit notieren.

FOTO: STADT AHAUS

An der Sitzung des Rates der Stadt Ahaus Ende April 2020 in der Stadthalle nahmen mit großem Abstand zueinander auch Bürgerinnen und Bürger teil

[2] vgl. Befugnisse des Jugendhilfeausschusses oder des Betriebsausschusses

» Der Öffentlichkeit muss im Rahmen von Präsenzsitzungen Zutritt gewährt werden

VERKEHRSPOLLER • SCHRANKENANLAGEN • HOCHSICHERHEITSPOLLER

INTESIK GmbH Tel. +49 2366 49945-0 www.intesik.de info@intesik.de INTESIK

In Zeiten von Home-Schooling gewinnen digitale Bildungsangebote immer mehr an Bedeutung

FOTO: HALFPOINT - STOCK.ADOBE.COM

Digitales Lernen plötzlich ein Muss

Die mit der Corona-Krise verbundene Schließung von Schulen und die Umstellung von Präsenz- auf Fernunterricht sollten als Chance für die Weiterentwicklung der digitalen Bildung genutzt werden

In einer Schulmail vom 6. März 2020 informierte das nordrhein-westfälische Ministerium für Schule und Bildung - noch unter dem Eindruck der dramatischen Entwicklungen im Kreis Heinsberg -, dass Schließungen von Schulen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erfolgten. Konkret zuständig sei die maßgebliche Ordnungsbehörde oder das Gesundheitsamt vor Ort. Am 13. März 2020 und damit lediglich eine Woche später kündigte Staatssekretär Mathias Richter mit der 4. Schulmail dann das Ruhen des Unterrichts an allen Schulen bis zum Beginn der Osterferien an.

Dies war Teil eines umfassenden Maßnahmenpakets der Landesregierung, nachdem die Weltgesundheitsorganisation (WHO) am Vortag offiziell den Eintritt einer Pandemie ausgerufen und die Ministerpräsidentenkonferenz mit der Bundeskanzlerin ein gemeinsames Vorgehen zur Eindämmung des um sich greifenden SARS-CoV-2-Virus besprochen hatte.

Einrichtung einer Notbetreuung Zeitgleich wurde für bestimmte Personengruppen mit Kindern der Klassenstufen 1 bis 6 an den Schulen eine Notbetreuung eingerichtet. Zugang hierzu hatten Angehörige bestimmter Berufsgruppen, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung sowie der Pandemiebekämpfung als zwingend notwendig angesehen wurden. Dazu gehörten zum Beispiel medizinisches und pflegerisches Personal sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Polizei, Feuerwehr und Justizbehörden.

Für alle anderen Personen wurde das Betreten der Schulen durch die eilig geschaffenen Corona-Schutzverordnungen untersagt. Ein solches längerfristiges Außerkraftsetzen des regulären Unterrichtsbetriebs hatte die Republik in Nachkriegszeiten noch nicht erlebt.

Für Schulen wie für Kindergärten galt zwar die Beobachtung, dass festgestellte COVID-19-Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen nur sehr selten einen schweren Verlauf nahmen. Auf der anderen Seite gibt es aber kaum einen Bereich, in dem so viele Menschen regelmäßig einen so engen körperlichen Kontakt haben wie in Kitas und Schulen. Es bestand die nachvollziehbare Sorge, dass sich das Virus gerade in Schulen schnell verbreiten und von dort in die Familien mit gefährdeten älteren Familienmitgliedern oder Angehörigen von Risikogruppen getragen würde.

DER AUTOR

Claus Hamacher ist Beigeordneter für Schule, Kultur und Sport beim Städte- und Gemeindebund NRW

Teilweise Rückkehr zum Präsenzunterricht
Praktisch mit der Schließung der Schulen wurde bereits darüber nachgedacht, unter welchen Voraussetzungen die Schülerinnen und Schüler wieder in die Schulen zurückkehren könnten. Die Überlegungen bezogen sich vorrangig auf den Abiturjahrgang und die Abschlussklassen an den weiterführenden Schulen. Trotz der regelmäßigen Telefonkonferenzen zwischen Schulministerium und kommunalen Spitzenverbänden kamen die konkreten Ankündigungen über die Öffnungsschritte allerdings häufig sehr kurzfristig, sodass Schulen als auch Schulträger mit der Umsetzung der Vorgaben alle Hände voll zu tun hatten.
In den Schulen mussten vor allem Maßnahmen zur Reduzierung der Infektionsgefahr umgesetzt werden. Durch organisatorische Vorkehrungen der Schulen und Schulträger, insbesondere aber durch Anpassungen des individuellen Verhaltens aller Beteiligten, kann die Gefahr einer Übertragung des Virus minimiert werden.

Einheitliche Verhaltensempfehlungen Zum Zeitpunkt der Wiedereröffnung der Schulen für die Abschlussklassen existierten zahlreiche Veröffentlichungen aus unterschiedlichen Quellen mit Hinweisen und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz - etwa vom Robert Koch-Institut, vom Schulministerium, von den kommunalen Spitzenverbänden sowie von Gesundheitsämtern und Hygieneinstituten. Sie stimmen zwar in den Grundaussagen in der Regel überein, jedoch gab und gibt es zahlreiche Abweichungen in Details und teilweise auch widersprüchliche Aussagen, die vor Ort mehr Verwirrung stifteten, als dass sie bei der praktischen Arbeit wirklich hilfreich waren.
Aus diesem Grund hatte sich der Städte- und Gemeindebund NRW erfolgreich für gemeinsame Hinweise und Verhaltensempfehlungen der kommunalen Spitzenverbände und des NRW-Ministeriums für Schule und Bildung eingesetzt, die sowohl mit dem Landesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) als auch der Unfallkasse NRW abgestimmt sind. Sie dienen als Grundlage für die Arbeit der Schulträger und der Schulen, aber auch als Richtlinie für das Verhalten aller an den Schulen tätigen Personen.
Darüber hinaus gab es zahlreiche weitere zu klärende Fragen - etwa zur Organisation des Schülerverkehrs und zur Wiederaufnahme von Angeboten der Offenen Ganztagsschule. Zudem war die wichtige Frage zu beantworten, wie im Fall eines COVID-19-Verdachts- oder Erkrankungsfalles zu verfahren ist.
Eine Konsequenz aus den Infektionsschutzmaßnahmen war indes schnell klar: Durch die vorgegebenen Mindestabstände lässt sich auf Dauer nur ein - in der Zusammensetzung wechselnder - Teil der Schülerinnen und Schüler im Präsenzunterricht beschulen, während für den größeren Teil jeweils „Lernen auf Distanz“ angesagt bleibt. Vieles spricht dafür, dass sich an dieser Aufteilung auch im nächsten Schuljahr nichts ändern wird. Vor diesem Hintergrund lautet die möglicherweise spannendste Frage, welche Auswirkungen die von der Pandemie ausgelöste Ausnahmesituation auf die Entwicklung des digitalen Lernens hat.

Digitales Lernen in der Krise Nachdem sowohl die Schülerinnen und Schüler als auch die Lehrkräfte quasi von einem Tag auf den anderen ins „Home-Office“ verfrachtet wurden und gleichzeitig die Perspektiven der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts

Erst nach und nach werden Schülerinnen und Schüler in die Schulen zurückkehren

FOTO: DETAILBLICK-FOTO - STOCK.ADOBE.COM

Ge-Komm
www.ge-komm.de
Ihr Partner für Ihre kommunale Infrastruktur.
Wir erstellen Straßen- und Wegekonzepte gemäß § 8a KAG für Ihre Kommune.

FOTO: OKSANA KUZMINA - STOCK.ADOBE.COM

In der Schule müssen die Schülerinnen und Schüler altersangemessen Hygiene- und Abstandsregeln einhalten

angesichts der steigenden Infektionszahlen allenfalls nebulös waren, mussten sich alle Beteiligten wohl oder übel auf die Suche nach Alternativen zum klassischen Unterricht machen. Gerade in den ersten Wochen bedeutete das vielerorts lediglich, dass Aufgaben per E-Mail oder über eine schulische Plattform an die Schülerinnen und Schüler mit der Anweisung verteilt wurden, diese zu bearbeiten und die Bearbeitung dann - für gewöhnlich als PDF-File - wieder an die Lehrkraft zurückzusenden.

Mit den rosigen Visionen des digitalen Lernens, wie sie in den vielen Jahren vor Corona doch relativ gemütlich entwickelt und vorangetrieben wurden, hat dies erkennbar herzlich wenig zu tun. Es fehlt jegliche direkte Interaktion, jede Möglichkeit des unmittelbaren Nachfragens oder der effektiven Teamarbeit. Die Unterstützung bei der Vermittlung von Inhalten durch multimediale Lehr- und Lernmittel findet nicht statt. Im Gegenteil: Vieles fällt an Erklärung weg, was ansonsten Aufgabe der Unterrichtsstunde war. Digital ist allenfalls der Weg der Verbreitung von ziemlich profanen Arbeitsblättern, die so schon vor 40 Jahren auf nach Lösungsmitteln riechenden Matrizen verteilt wurden.

Zunehmend finden aber auch andere Formen des Unterrichts statt, die die Möglichkeiten besser ausschöpfen. Sie reichen von Videokonferenzen inklusive Powerpoint-Präsentationen oder Bildschirmfreigaben über Plattformen wie Zoom, Skype oder MS-Teams bis hin zu selbst gedrehten Lehr-Videos, die auf verschiedenen Kanälen zur Verfügung gestellt werden. Wer das einmal live verfolgt hat, kann sich gleich von einem beliebten Irrglauben verabschieden, der im Zusammenhang mit der Digitalisierung des Unterrichts immer wieder gerne verbreitet wird: Es ist keineswegs so, dass der digital unterbelichteten Lehrerschaft die geniale Generation der „digital natives“ gegenübersitzt, die im Handumdrehen jedes technische Problem löst.

In Wahrheit verläuft die Trennung zwischen digitaler Kompetenz und erschreckender Ahnungslosigkeit quer durch beide Gruppen. Es gibt Lehrerinnen und Lehrer, die sich völlig selbstverständlich und gekonnt auf dem digitalen Terrain bewegen und Schülerinnen und Schüler, deren Kompetenz am Computer oder Tablet sich im Aufruf von Youtube-Videos erschöpft - und umgekehrt. Leider sind die Anteilsverhältnisse nicht unbedingt schmeichelhaft.

> Für den Unterricht im digitalen Zeitalter liegt bis heute kein schlüssiges Konzept vor

Corona als Chance und Katalysator? Für die unmittelbare Zukunft gibt es mehrere Baustellen, an denen dringend gearbeitet werden muss. Da sind zum einen die Fragen der technischen Ausstattung der Schulen und der unverzichtbaren breitbandigen Anbindung an das Internet, bei der die Schulträger zweifellos gefordert sind. Allerdings liegt bis heute für den Unterricht im digitalen Zeitalter kein schlüssiges Konzept vor, das den Kommunen ermöglichen würde, eine zukunftsfeste Infrastruktur aufzubauen. In diesem Zusammenhang muss die bereits vielfach eingeforderte Neuregelung der Schulfinanzierung dafür Sorge tragen, dass die Städte, Gemeinden und Kreise als Schulträger die notwendigen Investitionen auch dauerhaft leisten können. So willkommen zusätzliche Mittel wie die vom Bund angekündigten 500 Millionen Euro für die Anschaffung von Endgeräten auch sein mögen: Zeitlich begrenzte Finanzierungszusagen durch den Bund oder das Land können die Probleme nicht lösen.

Die andere große Baustelle ist die Bereitschaft aller Beteiligten, sich mit den digitalen Möglichkeiten sehr viel schneller und intensiver auseinanderzusetzen als dies bei vielen in der Vergangenheit der Fall war. Digitale Kompetenz entsteht weniger aus der Anzahl besuchter Schulungen und Fortbildungen denn aus der Neugier, sich selbst mit Hard- und Software zu beschäftigen. Und es braucht die Bereitschaft, auch die benötigte Zeit zu investieren, um technische Probleme auch einmal ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe zu lösen.

Ausprobieren, nachforschen, nachlesen, erneut testen: Häufig gibt es dann „aha-Erlebnisse“, deren Lerneffekt deutlich nachhaltiger ist als der meist passive Konsum irgendwelcher Fortbildungen. Wenn die Corona-Pandemie einen Impuls in diese Richtung gibt, könnte sie für die Digitalisierung der Bildung am Ende mehr bewirkt haben als viele Initiativen der Vergangenheit.

Im Klinikum Stadt Soest werden jährlich rund 50.000 Patientinnen und Patienten stationär und ambulant versorgt

FOTOS (3): KLINIKUM STADT SOEST

Die Zukunft nach der Krise nicht verpassen

Der Wunsch der Bürgerinnen und Bürger nach einer flächendeckenden und wohnortnahen Krankenhaus-Infrastruktur wird durch die Corona-Pandemie bestätigt

Krankenhäuser lösen gemischte Gefühle aus: Jeder braucht sie, aber eigentlich will niemand dorthin. Diesen Zwiespalt hat die deutsche Gesundheitspolitik in den zurückliegenden Jahren geradezu gelebt. Während einerseits eine funktionierende Krankenhausstruktur propagiert und gefordert wurde, schlossen anderseits viele Kliniken aus Mangel an Finanzmitteln. Und der Pflegemangel dramatisierte sich.
In diese Phase brach mit Jahresbeginn 2020 die Corona-Pandemie ein. Sie führte zu akuten, zusätzlichen Herausforderungen. Die Erkenntnisse werden aber mit Sicherheit Auswirkungen auf die Zeit nach der Corona-Krise haben.

Situation vor der Pandemie Vor der Pandemie befand sich die Krankenhaus-Landschaft im Umbruch. Politik und wissenschaftliche Studien forderten eine Fortsetzung der Konzentrationsprozesse. Viele Häuser sahen sich gezwungen, einen Spagat zwischen ökonomischer Wettbewerbsfähigkeit und medizinischer Versorgung zu leisten. Daraus entwickelte sich mancherorts eine existenzielle Frage.
Beispielhaft sei die Stadt Soest genannt, wo es für eine Fusion des kommunalen Klinikums Stadt Soest und des in katholischer Trägerschaft arbeitenden Marienkrankenhauses positive Signale der Landespolitik gab. Am Ende wurde der Zusammenschluss kartellrechtlich jedoch negativ beurteilt. Der Politik und der Bevölkerung vor Ort fällt es schwer, solche widersprüchlichen Entwicklungen nachzuvollziehen.

Wunsch wohnortnahe Versorgung Für die Menschen in unserem Land fokussiert sich die Bedeutung der Krankenhaus-Infrastruktur darauf, dass sie einerseits medizinisch und pflegerisch die Behandlung und Versorgung auf qualitativ höchstem und modernstem Niveau wünschen. Anderseits möchten sie die Behandlung und Versorgung so wohnortnah wie möglich vorfinden - „nah" meint dabei nicht nur die räumliche Entfernung, sondern auch die zeitliche Erreichbarkeit.
Als Bürgermeister einer Mittelstadt im ländlichen Raum sehe ich, dass die Bürgerinnen und Bürger ihr persönliches Empfinden von Lebensqualität sehr stark mit einem wohnortnahen Krankenhausangebot verbinden. Insofern ist die Bedeutung der Kran-

DER AUTOR

Dr. Eckhard Ruthemeyer ist Bürgermeister der Stadt Soest und 1. Vizepräsident des Städte- und Gemeindebundes NRW

Das Klinikum Stadt Soest ist 2018 mit dem Zertifikat „Angehörigen-freundliche Intensivstation“ der Stiftung Pflege e. V. ausgezeichnet worden

Im Deutschen Cyber-Knife-Zentrum am Klinikum Stadt Soest können Tumorpatientinnen und -patienten nach modernsten wissenschaftlichen Standards behandelt werden

kenhaus-Infrastruktur nicht nur unter einem empirisch-medizinischen, sondern auch unter einem sozial-emotionalen Aspekt zu bewerten.

Standortvorteil Krankenhaus Städte, die über ein Krankenhaus verfügen - gleich welcher Trägerschaft - haben damit auch einen Standortvorteil. Dies gilt selbstverständlich über die Krankenhaus-Infrastruktur hinaus für das Gesundheitswesen insgesamt. Und mehr noch: Man kann in diesem Sinne eine wohnortnahe Krankenhaus-Infrastruktur durchaus als tragendes Element für das Vertrauen in unser demokratisches System sehen.
Die Menschen empfinden die wohnortnahe medizinische Versorgung als Teil der systemrelevanten Daseinsvorsorge des Staates. Wird diese Erwartung durch den Staat nicht erfüllt, entstehen Zweifel an seiner Funktionsfähigkeit und Bürgernähe. Diese gedankliche Verknüpfung hat im Übrigen dazu geführt, dass die bislang erfolgreiche Krisenbewältigung der Corona-Pandemie in der Bundesrepublik auch im Krankenhaussektor das Vertrauen der Bevölkerung in den Staat gefestigt hat.

Bewährung in der Krise Die Corona-Krise hat die Debatte über den Umbruch in der Krankenhaus-Landschaft in den Hintergrund gedrängt. Was ist passiert? In einem gesamtgesellschaftlichen Kraftakt gelang es bisher, eine Überforderung des Gesundheitssystems durch die Pandemie zu verhindern. Die Bundesrepublik hat für dieses Krisenmanagement in einer britischen Analyse sogar eine Spitzennote erhalten.
Diese positive Zwischenbilanz ist der unglaublichen Leistung von Ärzteschaft und Pflegeteams in den Häusern zu verdanken. Die Krankenhäuser stellten in kürzester Zeit von einer Regel- auf eine Spezialversorgung um. Patientinnen und Patienten trugen ihrerseits Bemerkenswertes dazu bei, indem sie planbare Operationen verschoben.
Bezogen auf die Versorgungsstruktur bleibt aber festzustellen, dass die Behandlung von schwer an Covid-19 Erkrankten vorwiegend in Universitätskliniken und Häusern der Maximalversorgung geleistet wird, weil medizinisches Spezialgerät und entsprechend ausgebildete Medizinerinnen und Mediziner benötigt werden.

Zukunft des Gesundheitssystems Trotz dieser zwischenzeitlichen Erfolgsbilanz dürfen wir nicht der Selbsttäuschung erliegen, dass wir deshalb mit der Entwicklung unserer Krankenhaus-Landschaft auf dem richtigen Weg sind. Im Gegenteil: Ich hoffe, dass die Corona-Krise auch einen Einschnitt in die Fortentwicklung unseres Gesundheitssystems bedeutet, um nach Überwindung der Pandemie ein wenig innezuhalten.
Mit den Erfahrungen aus dem Jahr 2020 müssen wir die Zielvorstellungen sowie das Instrumentarium für die Fortentwicklung der Krankenhaus-Infrastruktur ehrlich überprüfen. Wir - das sind in diesem Fall die Politikerinnen und Politiker, die Ärzteschaft, die Geschäftsleitungen, die Kostenträger und vor allem die Bürgerinnen und Bürger, die für ihr Wohlbefinden eine leistungsstarke Krankenhaus-Infrastruktur wollen.
Die Pandemie zeigt uns sehr eindrucksvoll, dass eine in normalen Zeiten möglicherweise als ausreichend angesehene Infrastruktur in außergewöhnlichen Lagen die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit erschreckend schnell überschreiten könnte. Was heißt dies für die Zukunft? Eine Konzentration von Spezialangeboten etwa auf Maximalversorger mag zwar weiterhin als gangbarer Weg nach der Krise gelten. Doch im Krankenhaussystem der Zukunft muss es parallel ausreichend wohnortnahe Bettenkapazitäten der Regelversorgung geben. Aus kommunalpolitischer Sicht ist es eindeutig, dass sich dieser Wunsch der Menschen in der Corona-Pandemie auch als medizinisch notwendig erwiesen hat.

» Städte, die über ein Krankenhaus verfügen, haben damit auch einen Standortvorteil

FOTO: BERGGEIST007 / PIXELIO.DE

Damit Bauvorhaben auch in Corona-Zeiten umgesetzt werden können, hat der Bundesgesetzgeber befristete Sonderregelungen eingeführt

Bauen und Planen während der Krise weiter möglich

Der Bundesgesetzgeber hat Erleichterungen für Planungs- und Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben sowie zum schnelleren Bau medizinischer Einrichtungen erlassen

In der Corona-Krise ist in vielen Städten und Gemeinden der Zugang zu Rathäusern aus Gesundheitsgründen eingeschränkt. Teilweise müssen Bürgerinnen und Bürger klingeln oder zunächst eine Anmeldeliste ausfüllen und sich einen Termin geben lassen. Infolge dieser Einschränkungen stellt sich die Frage, wie Städte und Gemeinden bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen die Anforderungen an die gesetzlich vorgegebenen Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung rechtssicher einhalten können.

Planungen sicherstellen In dieser Situation hat der Bundesgesetzgeber die dringende Bitte der kommunalen Spitzenverbände nach einer schnellen, praxisgerechten und rechtssicheren Öffnung des Baugesetzbuches (BauGB) hin zu Online-Verfahren aufgegriffen und im Mai das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Corona-Virus-Pandemie beschlossen.
Mit diesem Planungssicherstellungsgesetz werden befristet bis zum 31. März 2021 formwahrende Alternativen für Verfahrensschritte in Planungs- und Genehmigungsverfahren zur Verfügung gestellt, bei denen sonst die Verfahrensberechtigten zur Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte persönlich anwesend sein und sich zum Teil in großer Zahl zusammenfinden müssten.

Beteiligung ermöglichen Die beschlossenen Erleichterungen, die die digitale Durchführung von Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen ermöglichen, beziehen sich auf 23 Gesetze, für die einheitlich geltende Vorgaben gemacht werden. Betroffen sind zum Beispiel Verfahren zum Bau von Bahnstrecken und Autobahnen, zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und des Stromnetzes sowie zur Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen. Gerade letztere Verfahren sind für kommunale Planungsämter von großer Relevanz, nicht zuletzt weil beachtliche Verfahrens- und Formfehler zur Unwirksamkeit der Planung führen können.
Soweit es um die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung von Unterlagen und anderen Informatio-

FOTO: RAINERSTURM / PIXELIO.DE

Planungsentwürfe können aktuell auch im Internet veröffentlicht werden

DER AUTOR

Rudolf Graaff ist Beigeordneter für Städtebau und Baurecht beim Städte- und Gemeindebund NRW

FOTO: KREIS COESFELD /DIETRICH ANDEN

Im Kreis Coesfeld wurde eine Turnhalle zu einem Behelfskrankenhaus umgebaut

nen geht, können diese über das Internet zugänglich gemacht werden. Dabei muss das Planungsamt zunächst prüfen, ob auf die Auslegung nach den geltenden Vorschriften verzichtet werden kann. Ist dies nicht der Fall, ermöglicht § 3 Abs. 1 Satz 1 Planungssicherstellungsgesetz, dass die Auslegung durch eine Veröffentlichung der auszulegenden Unterlagen im Internet ersetzt werden kann.
Eine angeordnete Auslegung soll daneben als zusätzliches Informationsangebot erfolgen, soweit dies nach Feststellung der Behörde den Umständen nach möglich ist. Das Planungsamt soll sich also nicht ohne weiteres auf eine Veröffentlichung im Internet zurückziehen können.

Weitere Zugänge eröffnen Wird dann auf eine Auslegung in der ursprünglich vorgesehenen Form verzichtet, hat die Verwaltung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Planungssicherstellungsgesetz zusätzlich zur Internet-Auslegung andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Dies kann etwa durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder in begründeten Fällen durch die Versendung der Unterlagen geschehen. Als Ersatz für zwingend durchzuführende Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen oder Antragskonferenzen - etwa in Planfeststellungsverfahren - wird zudem das Instrument der Online-Konsultation eingeführt. Darüber hinaus kann mit dem Einverständnis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch eine Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.
Zu begrüßen ist, dass bereits begonnene Planungs- und Genehmigungsverfahren mit Hilfe der Verfahrenserleichterungen weitergeführt werden können. Andernfalls hätte das Gesetz nur einen sehr begrenzten Wirkungsbereich. Allerdings ist ein einzelner Verfahrensschritt, der bereits begonnen wurde - etwa die Bekanntmachung oder die Auslegung - dann zu wiederholen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Verfahrensschritt in diesem Gesetz nicht vorgesehen, aber bereits eine zusätzliche Auslegung im Internet erfolgt ist.
Durch die bis zum 31. März 2021 geltende Sonderregelung wird eine gute Gelegenheit geschaffen, die Internetbeteiligung einem ausführlichen „Probelauf“ zu unterziehen. Das sollte in der Folgezeit dazu genutzt werden, die Erfahrungen für eine mögliche Übernahme ins Dauerrecht auszuwerten.

Medizinische Versorgung sichern Schon Ende März 2020 hatten Bundestag und Bundesrat im Rahmen des Beschlusses über das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite eine weitere zeitlich befristete Änderung des Bauplanungsrechts beschlossen. Mit dem Artikelgesetz wurde in Art. 5 ein neuer § 246b ins BauGB eingeführt. Er enthält Sonderregelungen für Anlagen für gesundheitliche Zwecke im Zuge der COVID-19-Pandemie und ist am 28. März 2020 in Kraft getreten.
Der Sondertatbestand regelt, dass für Anlagen für gesundheitliche Zwecke zur Versorgung von Personen, die sich - tatsächlich oder möglicherweise - mit dem Corona-Virus infiziert haben, bis Ablauf des 31. Dezember 2020 von den Vorschriften des BauGB oder den aufgrund des BauGB erlassenen Vorschriften - dies betrifft vor allem die Baunutzungsverordnung - im erforderlichen Umfang, gegebenenfalls befristet, abgewichen werden kann. Zuständig für die Entscheidung ist wie bei § 37 BauGB die höhere Verwaltungsbehörde. Die Stadt oder Gemeinde ist aber anzuhören.

Behelfskrankenhäuser ermöglichen Unter den Begriff der Anlage für gesundheitliche Zwecke zur Versorgung der genannten Personengruppe fallen zum Beispiel provisorische Container- oder Zeltkrankenhäuser sowie kurzfristige Nutzungsänderungen von bislang anderweitig genutzten baulichen Anlagen wie etwa Turnhallen oder andere bauliche Maßnahmen.
Die sehr weitgehende Abweichungsbefugnis ist an die Voraussetzung gebunden, dass das Vorhaben im Gebiet der Stadt oder Gemeinde, in der es entstehen soll, ohne die Anwendung der Abweichungsmöglichkeit nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden könnte. So könnte auf § 246b BauGB zum Beispiel die Zulassung eines Behelfskrankenhauses im Außenbereich gestützt werden. Weitere Voraussetzung ist, dass der Vorhabenträger der Bund, ein Land, ein Landkreis, eine Stadt oder Gemeinde oder ein im Auftrag eines der Vorgenannten tätiger Dritter ist.
Die Abweichungsbefugnis gilt nicht unbegrenzt, sondern nur im erforderlichen Umfang. Eine sich aus der örtlichen Situation ergebende Plausibilität der Erforderlichkeit des Vorhabens ist nach der Gesetzesbegründung zur Vermeidung eines ausufernden Gebrauchs dieser Abweichungsbefugnis ausreichend, aus Gründen des Verhältnismäßigkeitsprinzips im Hinblick auf den Eingriff in Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz aber auch erforderlich.
Die neue Norm regelt schließlich noch die Voraussetzungen für die Sicherstellung von Rückbauverpflichtungen und stellt klar, dass sich die Befristung nicht auf die Geltungsdauer der Genehmigung bezieht, sondern auf den Zeitraum, bis zu dessen Ende im Baugenehmigungsverfahren von der Vorschrift Gebrauch gemacht werden kann.

EU, Bund und Länder haben den öffentlichen Auftraggebern erheblich vereinfachte Vergabevorschriften an die Hand gegeben

FOTO: STOCKPICS - STOCK.ADOBE.COM

Vergabeerleichterungen in Zeiten von Corona

Kommunen können während der Corona-Krise dringend benötigtes Material ohne aufwändige Verfahren beschaffen und auch sonstige Aufträge unbürokratischer vergeben

Die Bewältigung der Corona-Pandemie erfordert eine Vielzahl von Beschaffungen und Vergaben, die sehr schnell, effizient und rechtssicher durchgeführt werden müssen. Dies betrifft insbesondere Leistungen zur Eindämmung der Pandemie und zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs der öffentlichen Verwaltung. Dazu gehören die Beschaffung von Heil- und Hilfsmitteln wie Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe, Masken, Schutzkittel, Verbandsmaterialien, Tupfer und Bauchtücher.

Auch medizinisches Gerät, wie etwa Beatmungsgeräte, sowie mobile Geräte der Informationstechnik, Videokonferenztechnik und Leistungskapazitäten für die Informationstechnik müssen beschafft werden. Bei Bauleistungen geht es um die kurzfristige Beschaffung zusätzlicher Kapazitäten im Krankenhausbereich, Umbauten und die Ausstattung zur Erhöhung der Anzahl von Videokonferenzräumen sowie der Einbau von Trennwänden zur Separierung mehrfach belegter Büros.

Vergabe oberhalb der EU-Schwellenwerte

Das Vergaberecht bietet eine Reihe von Möglichkeiten, in unvorhersehbaren Dringlichkeitssituationen im Rahmen von Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb schnell und effizient zu beschaffen beziehungsweise Bauleistungen zu vergeben[1]. Fristen können dabei bis hin zu 0 Tagen verkürzt werden.

Die Möglichkeiten haben das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) mit Rundschreiben vom 19. März 2020 und 27. März 2020 umfassend dargestellt. Auch die Europäische Kommission weist in ihrer Mitteilung „Leitlinien zur Nutzung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der durch die COVID-19-Krise verursachten Notsituation“ vom 1. April 2020 darauf hin.

Für bestehende Verträge besteht die Möglichkeit, den Vertrag durch Verlängerung oder wertmäßige Ausweitung zu erweitern.[2]

DIE AUTORIN

Anne Wellmann ist Referentin für kommunale Wirtschaft und Vergabe beim Städte- und Gemeindebund NRW

[1] gemäß § 119 Abs. 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 4, 17 Vergabeverordnung (VGV) und §§ 3 Nr. 3 a Abs. 3 Nr. 4 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A-EU)

[2] vgl. § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GWB

FOTO: FOTOGRAF JASTORF - STOCK.ADOBE.COM

Die meisten Kommunalverwaltungen beschaffen für ihre öffentlichen Gebäude Desinfektionsspender

Vergabe im Unterschwellenbereich Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) hat mit Schreiben vom 14. April 2020 Hinweise zu aktuellen Vorgehensweisen im Zusammenhang mit Vergaben durch kommunale Auftraggeber versandt. Darin gibt das Ministerium Hinweise zu Vergabeerleichterungen im Unterschwellenbereich für die Zeit der Corona-Pandemie. Für den Unterschwellenbereich werden die Kommunen zunächst befristet bis zum 30. Juni 2020 von der Anwendung der VOB/A und der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) für Beschaffungen und Bauleistungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise freigestellt.

> Eine generelle Flexibilisierung der Vergaberegelungen würde die Konjunktur ankurbeln

Das MHKBG führt aus, dass kommunale öffentliche Auftraggeber in den durch die Corona-Pandemie begründeten Ausnahmefällen ihr Ermessen im Rahmen der in den Kommunalen Vergabegrundsätzen NRW enthaltenen Soll-Vorschriften rechtmäßig ausüben, wenn sie die UVgO für die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen sowie die VOB/A für die Vergabe von Bauleistungen, die der Eindämmung und kurzfristigen Bewältigung der Corona-Pandemie und/oder der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes der öffentlichen Verwaltung dienen, nicht anwenden.

Forderung der Kommunen Da die Corona-Pandemie die Kommunen aller Voraussicht nach mindestens bis Ende 2020 beschäftigen wird, müssen die Vergabeerleichterungen bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden. Im Vorfeld des Erlasses hatte der Städte- und Gemeindebund NRW darüber hinaus eine generelle Flexibilisierung der Vergaberegelungen bis zum Ende der Corona-Krise gefordert - also auch für Vergaben, die nicht unmittelbar oder mittelbar mit der Eindämmung der Corona-Pandemie im Zusammenhang stehen.
Eine generelle Flexibilisierung der Vergaberegelungen würde die Konjunktur ankurbeln, was durch die Corona-bedingt bereits zu verzeichnenden Einbußen in der Privatwirtschaft dringend erforderlich ist. Zudem sind viele kommunale Ämter sowie Unternehmen und Handwerksbetriebe zur Vermeidung einer Ausbreitung der Krankheit nicht mehr mit ausreichendem Personal besetzt. Insgesamt können koordinierte Ausschreibungen daher nicht mehr ohne weiteres vorgenommen und Fördergelder unter Umständen nicht rechtzeitig abgerufen werden. Das MHKBG ist dieser Forderung bisher nicht gefolgt.

Gremienbeschlüsse vor Vergabe Wenn laut Zuständigkeitsordnung vor Zuschlagserteilung und Vertragsschluss mit einem Unternehmen noch ein Beschluss durch den Rat erforderlich ist, kommt eine Beschlussfassung in einer Sitzung unter Einbeziehung von Schutzmaßnahmen oder bei entsprechender Delegation der Zuständigkeit des Rates auf den Hauptausschuss[3] in Betracht. Sofern für die Vergabeentscheidung ein Vergabeausschuss zuständig ist, sollte der Rat von seinem Rückholrecht Gebrauch machen beziehungsweise die Zuständigkeit für die Zeit der Corona-Pandemie durch Änderung der Zuständigkeitsordnung auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder den Hauptausschuss übertragen. Bei Vergaben im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise oder zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes werden zudem in aller Regel die Voraussetzungen für eine Dringlichkeitsentscheidung vorliegen.[4] Hier kann es sinnvoll sein, die Entscheidungen vorab mit den Fraktionsvorsitzenden abzustimmen.

[3] gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung NRW
[4] gemäß § 60 Gemeindeordnung NRW

FOTO: INKHEARTX - STOCK.ADOBE.COM

Im Rahmen der Einkaufsgenossenschaft können Einwegmasken zu günstigeren Preisen beschafft werden

Elektronischer Katalogeinkauf schafft Mehrwert

Als Einkaufsgenossenschaft der Kommunen in NRW steht die KoPart eG ihren Mitgliedern auch bei der Beschaffung der zur Bekämpfung des Corona-Virus wichtigen Güter zur Seite

Das Verwaltungshandeln in den Städten und Gemeinden hat sich durch die Corona-Pandemie massiv verändert. Aktuell werden aufgrund von Home-Office und Kontaktbeschränkungen Prozesse in den Kommunen vermehrt digital durchgeführt.

Dazu gehört auch die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien, die wegen der vielfältigen Anforderungen des Vergaberechts zu den zeit- und kostenintensiven Aufgaben einer Kommune zählt. Und das, obgleich es sich dabei um recht geringwertige Güter handelt. Kommunen sind insofern gut beraten, ihre Vergabeprozesse effizient und digital zu gestalten, um so letztlich Kosten zu sparen.

Eine Möglichkeit bietet das seit Anfang 2015 von der KoPart eG betriebene System des elektronischen Katalogeinkaufs über eine webbasierte Plattform. Dahinter stehen von der KoPart eG vergaberechtskonform ausgeschriebene Rahmenverträge, aus denen die Städte und Gemeinden ihren Bedarf decken können.

Kataloge für viele Zwecke Das elektronische Katalogsystem eignet sich zur Beschaffung nahezu aller Gebrauchs- und Verbrauchsgüter für den täglichen Bedarf der Kommunalverwaltung. Augenblicklich sind über ein Dutzend Kataloge verfügbar - etwa für Bürobedarf, Papier, Tinte und Toner, Bedarf für Kindertagesstätten, Schulen sowie Flüchtlingsunterkünfte und Feuerwehr.

Aktuell von besonderem Interesse sind die Kataloge für Reinigungs-/Hygieneartikel, Sanitätsmaterial und Bedarf der Arbeitssicherheit. Von Desinfektionsmitteln bis hin zu Atemschutzmasken sind über diese Kataloge viele Produkte abrufbar, die derzeit stark angefragt werden. Das Angebot lässt sich zudem nach den Wünschen der Kommunen ständig erweitern.

Bestellung ohne Vergabe Mitglieder der KoPart eG werden über einen Geschäftsbesorgungsvertrag auf das System aufgeschaltet und können so eigenständig und bedarfsgerecht Bestellungen tätigen.

Claudia Koll-Sarfeld ist Vorstandsmitglied der KoPart eG, Sachbereichsleitung „Kommunale Beschaffung“ bei der Kommunal Agentur NRW GmbH

DIE AUTORINNEN

Thea Resem ist Projektleiterin Elektronischer Katalogeinkauf der KoPart eG

FOTO: MASSONG

In Zeiten der Corona-Krise sind FFP2-Masken zum Schutz vor dem Virus besonders gefragt

Die kommunalen Mitarbeitenden können direkt bestellen, ohne sich mit Fragen des Vergaberechts wie etwa dem Einholen von Vergleichsangeboten befassen zu müssen. Dies hat die KoPart eG mit der Ausschreibung der Rahmenverträge bereits erledigt.

Diesen Vorteil vermittelt die KoPart eG ihren Mitgliedern im Wege des sogenannten Inhouse-Geschäfts: Die KoPart eG wird ausschließlich für ihre Mitglieder tätig, die allesamt öffentliche Auftraggeber wie Städte, Gemeinden und Anstalten öffentlichen Rechts sind.

Die Mitgliedskommunen der KoPart können Produkte aus verschiedenen Katalogen auswählen

Bessere Einkaufspreise Ein weiterer Vorteil des Systems ist, dass sich bestehende Genehmigungskonzepte 1:1 abbilden lassen. Zudem wird jede Bestellung innerhalb eines personalisierten Webshops dokumentiert, sodass die KoPart eG auf der Basis der getätigten Bestellungen neue bedarfsgerechte Ausschreibungen mit einem aktuellen Mengengerüst für die Lieferanten durchführen kann. Auf diese Weise werden nicht nur Rechtskonformität und hohe Transparenz bewahrt. Die Bündelung des Bedarfs mehrerer Kommunen führt auch zu besseren Einkaufspreisen, die die kommunalen Haushalte schonen.

Gerade in Zeiten von Kontaktbeschränkungen und teilweise heruntergefahrenen öffentlichen Einrichtungen kommt es den Kommunen zugute, dezentralisiert oder auch zentral und bedarfsgerecht beschaffen und dabei auf Rahmenverträge mit gebündelten Bedarfen zurückgreifen zu können. Auch die Europäische Kommission ermuntert die öffentlichen Auftraggeber der EU-Mitgliedstaaten in ihren Leitlinien zur Nutzung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der durch die COVID-19-Krise verursachten Notsituation1, sich in Beschaffungsfragen zusammenzuschließen.

> Die Bündelung des Bedarfs mehrerer Kommunen führt zu besseren Einkaufspreisen

Nutzung von Vergabeerleichterung Auch bei der Ausschreibung von Rahmenverträgen und generell bei Beschaffungen ergeben sich derzeit Erleichterungen, die die KoPart eG nutzt, um ihr Katalogangebot für Pandemie-Schutzartikel zu erweitern. So hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW (MHKBG) auch für das kommunale Vergaberecht erhebliche Erleichterungen2 eingeführt. Dadurch können zum Beispiel dringend benötigte Artikel wie Atemschutz- oder Einwegmasken deutlich zeitsparender und schneller beschafft werden. Dies gilt gerade dann, wenn aufgrund von allgemeinen Lieferengpässen ein Lieferant feste Lieferzusagen machen und so als einer der wenigen den Bedarf der Kommune befriedigen kann. Von diesen Erleichterungen profitieren auch die Kommunen, die auf ein gemeinsames Beschaffungssystem mit entsprechend kurzfristig eingestellten Rahmenverträgen zugreifen können.

Durch die konsequente Digitalisierung der Prozesse von der Vergabe bis zum Einkauf sowie die Mengenbündelung mehrerer öffentlicher Auftraggeber ergeben sich für alle Beteiligten auch und gerade in Krisenzeiten qualitative, wirtschaftliche und strategische Mehrwerte.

FOTO: RAWF8 - STOCK.ADOBE.COM

Hacker und Cyber-Kriminelle nutzen die Corona-Krise für Datenklau oder Erpressungsversuche

Sicheres mobiles Arbeiten in der Corona-Krise

Kommunen sollten die Risiken von Cyber-Attacken durch die verstärkte Nutzung von Home-Office kennen und ihre IT-Sicherheitsmaßnahmen entsprechend anpassen

Die Corona-Krise wird die Arbeitswelt verändern: Wenn physische Arbeitsplätze nicht mehr erreichbar sind, gilt es, sie durch digitale zu ersetzen. Das, was gestern noch als nicht umsetzbar erschien, geht plötzlich, weil es anders nicht mehr läuft: Ganze Betriebe arbeiten nur noch von zu Hause aus.
Hier eröffnet sich allerdings eine bisher im kommunalen Bereich noch unterschätzte Gefahr, der man gerade unter den aktuellen Bedingungen offensiv begegnen muss: den Cyber-Risiken. Denn jede Krise bringt auch Subjekte mit sich, die sich an ihr bereichern wollen. Und das sind Hacker und Cyber-Kriminelle, die in der Ausweitung des digitalen Arbeitens ihr kriminelles Geschäft wittern.

Vorteile und Risiko abwägen In Zeiten von mobilem Arbeiten und Home-Office zum Teil mit cloudbasierten Apps und Web-Anwendungen, die potenziell von jedem Internetcafé zu erreichen sind, werden einerseits Arbeitsprozesse und die damit verbundene Kommunikation erheblich erleichtert. Andererseits müssen diese Vorteile immer gegen das Risiko abgewogen werden, dass gegebenenfalls personenbezogene Daten von Mitarbeitenden, Kundinnen und Kunden oder Unternehmen in fremde Hände gelangen könnten.
Dazu sind in jüngster Zeit einige prominente Beispiele durch die Presse gegangen. Ein Virus oder Trojaner auf dem heimischen PC, der nun zum mobilen Arbeiten genutzt wird, kann schon ausreichen, sensible E-Mails abzugreifen.

Gefahren erkennen Kriminelle nutzen die Krise, um unerlaubt und unbemerkt Informationen zu sammeln und sich zu bereichern. Und zwar auf zweierlei Art: Einerseits ist im digitalen Bereich damit zu rechnen, dass Kriminelle versuchen, unter dem Deckmantel „Corona“ den Kommunen Schaden zuzufügen. Andererseits werden aber auch die zunehmenden Zugänge zu Firmennetzwerken als lukrativer Angriffspunkt identifiziert, um etwa Daten auszuspähen, zu veröffentlichen, zu verkaufen oder mit Ransomeware Netze lahmzulegen und dadurch Erpressungsleistungen zu generieren.
Beispiele dazu sehen so aus: Eine Webseite fordert dazu auf, sensible Daten wie Passwörter einzugeben, um über die aktuellsten Entwicklungen im Zusammenhang mit Corona informiert zu bleiben. Per E-Mail wird man aufgefordert, eine neue Software für die Telearbeit zu installieren oder das Passwort auf einer Webseite einzugeben, um das neue Tool für Videokonferenzen oder Chats zu aktivieren. Schließlich werden auch Popup-Fenster dazu genutzt, um vorzugaukeln, dass das „Sicherheitsteam“ dazu auffordert, die Installation und Freigabe eines Remote-Tools zu akzeptieren.

Misstrauen und Skepsis angesagt All diesen Angriffsversuchen sollte man mit erhöhtem Misstrauen begegnen. Bei zweifelhaften E-Mails sollte immer vor dem Öffnen oder Anklicken von Links eine Abklärung mit der eigenen IT-Abteilung erfolgen. Generell ist Skepsis angezeigt, wenn E-Mails zu ungewöhnlichen

DER AUTOR

Wolfgang Schwade ist Vorstandsvorsitzender der GVV-Kommunalversicherung

oder auch scheinbar nicht notwendigen Handlungen auffordern oder wenn in ihnen auf Seiten verwiesen wird, auf denen ein Passwort oder persönliche Daten eingegeben werden sollen oder aber die E-Mails als besonders dringend oder geheim gekennzeichnet werden. Absenderadresse oder Name in solchen E-Mails könnten gefälscht sein.
Phishing-Mails werden weltweit als die größte Gefahr für die IT-Sicherheit angesehen. Sie täuschen Empfängerinnen und Empfänger, indem Absender, Inhalte, Logos und Layouts vertrauenswürdiger Firmen und Institutionen nachgeahmt werden. Generelle Vorsicht ist geboten bei unbekannten Absendern oder einer kryptisch anmutenden Absender-Adresse, einer anonymen, unpersönlichen oder allgemein gehaltenen Anrede, fehlendem Impressum oder fragwürdiger und unvollständiger Firmenangabe.
Auch bei Grammatik- und Rechtschreibfehlern, fehlerhaftem Deutsch oder ungewöhnlicher Wortwahl sowie abgekürzten Weblinks oder anklickbaren Bildern im E-Mail-Text oder in Zip-, Word- oder Excel-Dateien im Anhang sollte man achtsam sein. Bei Zweifeln am Absender sollte man keine Scheu vor einer telefonischen Nachfrage haben - dann allerdings unter anderweitig recherchierten Kontaktdaten.

Webseiten und E-Mails prüfen Zugangsdaten sollten nur auf Webseiten eingegeben werden, bei denen die Adresse oder der erwartete Domainname unmittelbar vor dem ersten Schrägstrich steht, wie etwa bei https://www.bsi.bund.de. Sie sollten dagegen nicht eingegeben werden bei Webseiten, die mit einem anderen Domänennamen vor dem ersten Schrägstich vorsehen sind, wie etwa bei https://webhoster.com/bsi.bund.de. Hilfreich kann es auch sein, die Web-Adresse händisch einzugeben, wodurch sich zumeist verhindern lässt, auf einer sogenannten Fake-Seite zu landen. Generelle Skepsis ist angezeigt, wenn dazu aufgefordert wird, per E-Mail oder Popup auf einen Link zu klicken oder persönliche Angaben zu bestätigen.
Bei E-Mails von Firmen, Bekannten und Freunden sollte immer die ganze E-Mail-Adresse geprüft werden. Oftmals werden von Tätern gleichlautende Mail-Adressen unter Verwendung unterschiedlicher Domänen verwendet - etwa bsi@bsi.bund.de statt bsi@bsi.bund.cn oder bsi@bsi.bund.info. Bei Beachtung dieser Hinweise lassen sich die Risiken im mobilen Arbeiten reduzieren. Daher sollten die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eindringlich darauf aufmerksam gemacht werden.
Wichtig ist darüber hinaus, die Gefahren und Risiken der unterschiedlichen Home-Office-Varianten zu kennen und zu verstehen und zwar im Hinblick auf Hardware, Software, Anbindung an das Unternehmen, den gewählten Log-In und die jeweils vorhandenen privaten Arbeitsumgebungen. Hier bedarf es eines grundlegenden Sicherheitskonzeptes.

Cyberversicherung abschließen Unabhängig von den individuell getroffenen Sicherheitsvorkehrungen empfiehlt sich als zusätzliche Absicherung in jedem Fall der Abschluss einer Cyberversicherung. Zunehmende Cyber-Attacken wie Datenklau sowie Viren- oder Hackerangriffe stellen die aktuellste und zugleich bedrohlichste Gefahr für kommunale Unternehmen und öffentliche Verwaltungen dar.
Auch wenn das Risikobewusstsein bei Kommunen und kommunalen Unternehmen in den letzten Jahren aufgrund der zunehmenden Schadenfälle deutlich gestiegen ist, verfügen bisher nur wenige über einen effektiven Versicherungsschutz. Bei dem Abschluss einer entsprechenden Versicherung sollte auf eine sogenannte All-risk-Deckung geachtet werden, um unliebsame Überraschungen im Versicherungsfall zu vermeiden.

> Phishing-Mails werden weltweit als größte Gefahr für die IT-Sicherheit angesehen

Sinnvoll ist auch eine Police, die bei eingetretenen Schäden auf die Einrede technischer Obliegenheitspflichtverletzungen verzichtet und die auch dann einen Deckungsschutz gewährt, wenn sich später erst herausstellt, dass es sich nicht um einen Cybervorfall gehandelt hat.

Spezialdienstleister helfen Ganz wesentlich ist die Qualität der Assistanceleistungen, die möglichst durch einen vorab benannten Spezialdienstleister unter Einbeziehung einer rechtlichen Assistance durch Fachanwälte im Krisenfall zur Verfügung stehen. Der entsprechende Support oder Anrufe bei der Notfall-Hotline sollten nicht auf den vereinbarten Selbstbehalt angerechnet und eine mögliche Betriebsunterbrechung auch abgesichert werden.
Um die IT-Angreifbarkeit einer Domaine aus Sicht eines Cyber-Kriminellen abzubilden, gibt es am Markt umfangreiche Risikoanalysen, in denen die Cyber-Risiken ganzheitlich bewertet und in Teilratings zu Angriffswiderstandsfähigkeit, DDos-Stabilität, Mail-Konfiguration, Schutz der Daten und Privatsphäre sowie möglichen Darknet-Gefahren gerankt werden. Hierdurch erhält man wertvolle Informationen, wo die größten Sicherheitslücken bestehen und wie man ihnen am besten begegnet.
Auf diese Weise gewappnet, kann man sich den neuen Risiken, die sich in Zeiten der Corona-Krise aus der deutlich gestiegenen Zahl mobiler Arbeitsplätze ergibt, gut gerüstet stellen.

FOTO: LANDESANSTALT FÜR MEDIEN NRW

Die Medienbox NRW bietet Lernmodule zu unterschiedlichen Themen der Audio- und Videoproduktion an

Digitale Werkzeugkiste für die Meinungsfreiheit

Die neue Medienbox NRW der Landesanstalt für Medien NRW vermittelt Grundkenntnisse in der Produktion von Audio- und Videobeiträgen - von der ersten Idee bis zur Veröffentlichung

DIE AUTORIN

Johanna Erkens ist Mitarbeiterin im Bereich „Bürgermedien“ der Abteilung „Medienorientierung“ der Landesanstalt für Medien NRW

Demokratie lebt von Vielfalt und von der Beteiligung möglichst vieler Bürgerinnen und Bürger mit unterschiedlichen Interessen und Meinungen. Die Medienbox NRW ist ein kostenloses Angebot der Landesanstalt für Medien NRW für bürgermediale Partizipation. Sie leistet einen Beitrag dazu, die öffentliche Debatte über alle denkbaren Themen zu erweitern und zu verstärken.

Meinung allein reicht nicht Meinungsfreiheit bedeutet, nicht nur eine Meinung zu haben, sondern sie auch medial äußern zu können. Die Medienbox NRW stellt ein Angebot für alle dar, die von ihrem Recht auf Meinungsfreiheit aktiv Gebrauch machen und die digitalen Chancen der Teilhabe fair und selbstbestimmt nutzen möchten.
Damit die eigene Meinung etwas bewirken kann, muss sie wahrgenommen werden: Der eigene Audio- oder Videobeitrag darf nicht in der Menge zahlloser Videos oder Podcasts im Internet untergehen, nur weil er nicht gut produziert wurde. Wer für das eigene Thema Aufmerksamkeit erhalten möchte, muss sicherstellen, dass der selbst produzierte Beitrag auffindbar ist und eine gewisse Qualität aufweist. Fundierte Grundkenntnisse in der Produktion von Audio- und Videoformaten helfen dabei, bereits mit einfachen technischen Mitteln ansprechende und hochwertige Medienbeiträge produzieren zu können.

Wissen online erwerben Die Medienbox NRW ist eine Art digitale Werkzeugkiste für die Meinungsfreiheit. Sie vermittelt zeitlich und örtlich unabhängig grundlegende Techniken der Medienproduktion und -publikation. So gelingt es, nicht-professionelle Beiträge besser wahrnehmbar zu machen. Interessierte

i NRWision ist die Plattform für alle Menschen in Nordrhein-Westfalen, auf der selbst produzierte Video- und Audiobeiträge von und für Bürgerinnen und Bürgern präsentiert werden. Dazu unterhält NRWision eine Mediathek. Zusätzlich strahlt NRWision eingereichte TV-Sendungen und Filme landesweit im digitalen Fernsehen (TV-Lernsender) aus. Die Mediathek und der TV-Lernsender sind nicht-kommerzielle Angebote und werden von der Landesanstalt für Medien NRW gefördert.

Bürgerinnen und Bürger lernen innerhalb von kurzen Videos und E-Learning-Einheiten, wie Audio- und Videobeiträge spannend und ansprechend gestaltet werden können. Vertiefende Webinare ergänzen das Lernangebot inhaltlich.

Die Medienbox NRW vermittelt das Einmaleins der Produktion anschaulich anhand von Tipps und Tricks und ermöglicht interaktives Lernen. Die Lernangebote fokussieren dabei auf die wesentlichen Inhalte und bieten leicht und verständlich praktische Hilfestellungen für die eigene Produktion. Sie können vom Computer, aber auch vom Tablet oder Smartphone aus genutzt werden.

Mit den fertig produzierten Beiträgen können sich nordrhein-westfälische Bürgerinnen und Bürger anschließend an der öffentlichen Meinungsbildung beteiligen - sei es im Bürgerfunk, bei NRWision, im Campusradio oder über soziale Medien.

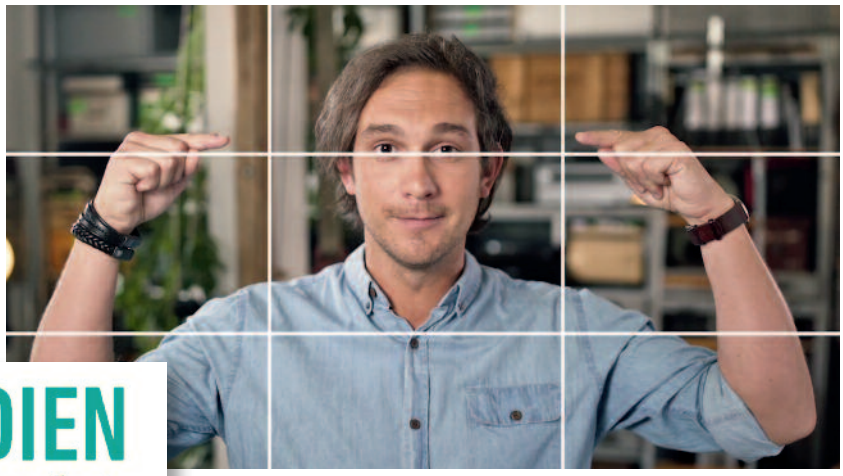

Die sogenannte Drittel-Regel hilft, Protagonisten oder Objekte innerhalb eines Bildes harmonisch zu positionieren

Keine Vorkenntnisse nötig Die Medienbox NRW bietet auch und gerade Menschen ohne Vorkenntnisse Hilfe und Unterstützung an - niederschwellig und produktionsbegleitend. Ziel ist es, alle Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen zur medialen Teilhabe an gesellschaftlicher Meinungsbildung zu ermutigen und zu befähigen. Das Motto ist: Jede und jeder kann Medienmachen lernen! Und: Jede Meinung zählt!

Praxis der Kommunal-Verwaltung

Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen, Loseblattsammlung inkl. 3 Online-Zugänge / auch auf DVD-ROM erhältlich, herausgegeben von Jörg Bülow, Dr. Jürgen Dieter, Dr. Franz Dirnberger, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann. KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG, Wiesbaden, Tel.: 0611-88086-10, Fax 0611-88086-77, www.kommunalpraxis.de, E-Mail: info@kommunalpraxis.de

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

575. Nachlieferung | März 2020 | 84,90 Euro

C 17a NW - Personalvertretungsrecht in Nordrhein-Westfalen - Von Rechtsanwalt Dr. Andreas Gronimus: Der Beitrag wurde wieder auf den aktuellen Stand gebracht.

K 4a - Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - Von Dr. Wolfgang Sinner, Vors. Richter am Bayerischen Verwaltungsgericht München, Prof. Dr. Ulrich M. Gassner, Mag. rer. publ., M. Jur. (Oxon.), Professor für Öffentliches Recht mit Schwerpunkt europäisches und nationales Umweltrecht an der Universität Augsburg (bis Dezember 2014), Dr. Joachim Hartlik, Inhaber des Büros für Umweltprüfungen und Qualitätsmanagement, Lehrte, sowie Dr. Juliane Albrecht, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung in Dresden: In I. (Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung für Projekte), 1. Teil, wurden Erl. 7 (Das "Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung"-UVP-ModG) sowie in II. (Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung für Pläne und Programme - Strategische Umweltprüfung), 1. Teil, die Erl. 2.4 (Die Strategische Umweltprüfung im UVPG) neu aufgenommen. Im Anhang sind die abgedruckten Gesetze so bezeichnet, dass sie für die Anwender leichter zu finden sind und im Übrigen auf den aktuellen Stand gebracht. Mit dieser Lieferung erhalten Sie die Anhänge 1.10 bis 4.

576. Nachlieferung | April 2020 | 84,90 Euro

E 4a NW - Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) - Von Claus Hamacher, M. Jur., Beigeordneter für Finanzen beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Edgar Lenz, Verwaltungsfachwirt, betriebswirtschaftlicher Fachwirt, Komm. Dipl., Stabsstelle Rechtsberatung der Stadt Monheim am Rhein, Dr. jur. Matthias Menzel, Hauptreferent beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Dr. jur. Peter Queitsch, Hauptreferent für Umweltrecht beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen und Geschäftsführer der Kommunal Agentur NRW GmbH, Dr. iur. Jörg Rohde, Richter am Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Michael Rudersdorf, Ass. jur., Dipl. Verwaltungswirt (FH), Städt. Rechtsrat der Stadt Leverkusen, Dr. jur. M. A. Otmar Schneider, Richter am Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Frank Stein, Ass. jur., Beigeordneter der Stadt Leverkusen, Roland Thomas, Bürgermeister der Stadt Bad Salzuflen, Richard Elmenhorst, Fachanwalt für Verwaltungsrecht Bochum, Dr. iur. Mike Wienbracke, LL. M. (Edinburgh), Professor für Öffentliches Recht am Fachbereich Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule, Recklinghausen: Diese Lieferung beinhaltet die Überarbeitungen zu den Kommentierungen der §§ 2 (Rechtsgrundlage für Kommunalabgaben), 6 (Benutzungsgebühren), 10 (Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse) und 11 (Kurbeiträge und Fremdenverkehrsbeiträge) KAG NRW.

K 6c - Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG) - Von Evelyn Schutz, Rechtsanwältin in Dresden: Der Beitrag wurde aktualisiert, insbesondere wurde neue Rechtsprechung berücksichtigt.

L 15 - Kommunale Pressearbeit - Von Dr. Dr. Gerd Treffer, ehem. Pressesprecher der Stadt Ingolstadt: Mit dieser Überarbeitung wurden neue Kapitel eingefügt; es handelt sich um das Kap. 8.12 (Digitalisierung vs. Personalität) und um Kap. 41.1 (Gegen Hass und Häme in den Netzwerken: Zum Netzdurchsetzungsgesetz).

577. Nachlieferung I April/Mai 2020 I 84,90 Euro

L 12 NW- Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) - Von Regierungsdirektor Joachim Majcherek, Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen: Die Ergänzungslieferung berücksichtigt die Änderungen im Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen zum carsharing Gesetz (stationsgebundenes carsharing), die Regelungen zum UVPG und die Regelung, dass die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung hat; ebenso werden die Anpassungen bezüglich des Wegfalls der Linienbestimmung für Radschnellwege erläutert. Ferner sind die Änderungen im UVPG NRW, des Bundesrechts und des UmRG sowie auch der aktuelle Winderlass eingefügt worden. Die Änderungen zum Telekommunikationsgesetz mit den Umsetzungen, hier insbesondere die Nutzungsrichtlinien 2019 und alle aktuellen Umsetzungen und Weiterentwicklungen im Bereich 5G, wurden berücksichtigt. Ebenso sind die Änderungen der Planfeststellungsrichtlinien eingefügt. Die aktuelle Rechtsprechung wurde umfangreich berücksichtigt, insbesondere in den Bereichen Wasserrecht mit den Aussagen zum Änderungsbereich nach WRRL, und Fälle, in denen die Rechtsprechung ihre bisherige Entscheidungspraxis geändert hat. Die zweite Lieferung umfasst die Aktualisierungen von§ 18 bis einschließlich§ 49 StrWG NRW; weitere Änderungen erfolgen in einer abschließenden dritten Lieferung.

Az. 13.0.1.002/001

Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen

Unterstützungsgrundsätze, Vorschussrichtlinien - Kommentar von Karl-Heinz Mohr, Ministerialrat a. D., und Horst Sabolewski, Regierungsdirektor im Finanzministerium des Landes NRW, 123. Ergänzungslieferung, Januar 2020, 384 Seiten, 97,90 Euro, Loseblattausgabe: Grundwerk 4.744 Seiten, in drei Ordnern, 149,- Euro bei Fortsetzungsbezug, zzgl. Ergänzungslieferungen (349,- Euro bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Lizenz für 1 Nutzer 469,- Euro, 2 Nutzer

869,- Euro, 3 Nutzer 1.264,50 Euro (jeweils im Jahresabonnement, inkl. Updates), weitere Preise auf Anfrage. ISBN 978-3-7922-0153-4 (Print), ISBN 978-3-7922-0204-3 (Digital), Verlag W. Reckinger, Siegburg

Die Beihilfenverordnung NRW ist mit der Zehnten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung vom 12. Dezember 2019 mit Wirkung zum 1. Januar 2020 geändert worden. Im Textteil (Teil A) des Kommentars werden die neuen Bestimmungen abgedruckt und gleichzeitig auch im Kommentarteil in den geltenden Verordnungstext eingearbeitet. Die Anpassung der Kommentierung erfolgt sukzessive. Daneben wird im Band III des Loseblattwerks die Aktualisierung des Teilbereichs H 3b (Fallpauschalenvereinbarung 2020) fortgesetzt.

14.5.1-001

Vertragsbuch Privates Baurecht

Von Roquette/Schweiger, C.H. BECK, 3. Auflage, 2020, LX, 1488 Seiten, Hardcover (in Leinen) 219,00 Euro; ISBN 978-3-406-70868-8

Mit seiner Konzeption umfassend kommentierter Vertragsformulare mit zusammenfassenden Praxishinweisen hebt sich das Werk von der übrigen baurechtlichen Literatur ab. Inhaltlich wird der gesamte Bereich des Bau- und Architektenrechts abgedeckt.
Dabei berücksichtigt das Werk neben etablierten Standardverträgen vor allem moderne Vertragsformen und internationale Regelwerke.

Kommentiert sind:
Architektenvertrag, Generalplanervertrag, Projektsteuerungsvertrag, Standard-VOB-Vertrag, Generalunternehmervertrag, General-

Aktuelles aus dem Online-Portal Integration des StGB NRW

Im Online-Portal Integration des Städte- und Gemeindebundes NRW unter www.kommunen.nrw/integration tauschen sich die 360 Mitgliedskommunen des Verbandes über ihre Integrations- und Flüchtlingsarbeit aus. Die Plattform dient als Informationsbörse wie auch als Diskussionsforum.

Digitale Alternativen für „Integration durch Sport"

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat gute Beispiele zusammengetragen, die aufzeigen, wie Sportangebote für Geflüchtete trotz der Einschränkungen durch Corona digital aufbereitet werden können. Bundesweit stellen demnach Vereine und Verbände teils mehrsprachige Sportvideos ins Netz, bieten Trainingseinheiten via Video-Chat an oder motivieren ihre Mitglieder in Grußbotschaften. Der Beitrag mit zahlreichen Praxisbeispielen ist unter www.bamf.de im Bereich Infothek zu finden.

Integrationskurse als Online-Angebot

Die vhs Moers-Kamp-Lintfort erprobt wegen der Corona-Pandemie neue Wege bei den Integrationskursen. Um zu vermeiden, dass die Sprachkenntnisse in der Zwangspause vergessen oder verdrängt werden, machte sich die langjährige Dozentin Sabrina Staats eigenständig auf die Suche nach Alternativen und war damit die erste Dozentin, die ihre Kurse online weiterführen konnte. „Die ‚vhs.cloud' und das Lernportal der vhs sind die technischen Grundlagen", sagt sie. Aufgaben zum Ausfüllen, Hören und Nachsprechen sind ebenso dabei wie Schreibübungen. Bei Videokonferenzen können die Schülerinnen und Schüler mit Hilfe direkter Rückmeldungen der Dozentin ihre Aussprache verbessern. Weitere Informationen gibt es unter www.vhs-moers.de .

Arbeitshilfe für die Jugendarbeit mit Geflüchteten

Die Servicestelle des Instituts für Sozialpädagogische Forschung Mainz hat mit Förderung der Stiftung Ravensburger Verlag eine Arbeitshilfe für Fachkräfte erstellt, die mit jungen Geflüchteten arbeiten. Die Broschüre schlägt eine Brücke zwischen Forschung und Praxis und gibt Hinweise für eine flucht- und migrationssensible Jugendarbeit in Städten und Gemeinden. Die Broschüre fasst zudem praxisrelevante Anhaltspunkte für die Weiterentwicklung der Jugendarbeit zusammen. Im Portal Integration kann sie ebenso wie unter www.stiftung-ravensburger.de in der Rubrik Unsere Projekte / Praxistransfer Geflüchtete kostenfrei als PDF heruntergeladen werden.

Abschlussbroschüre Einwanderung gestalten NRW in Rheine

Die Stadt **Rheine** hat mit elf weiteren Kommunen aus Nordrhein-Westfalen am Modellprojekt „Einwanderung gestalten NRW" teilgenommen. Unter anderem wurde deutlich, wie groß die Zahl der Angebote, Beratungsstellen und Möglichkeiten für zugewanderte Menschen in Rheine ist. Diese Angebotsvielfalt wurde im Rahmen des Modellprojektes rechtskreisübergreifend aufeinander abgestimmt, um so für die Zugewanderten den bestmöglichen Nutzen bei der Integration in das gesellschaftliche Leben zu erreichen. Die aufschlussreichen Ergebnisse fasst nun eine Broschüre zusammen, die im Portal Integration oder auf der Homepage der Stadt unter www.rheine.de heruntergeladen werden kann.

Module für die pädagogische Arbeit gegen Islamfeindlichkeit

Welche Konzepte können in der Präventionsarbeit gegen Islamfeindlichkeit bei Jugendlichen wirksam sein? Auf Basis einer Studie der Universität Duisburg-Essen hat das Studienteam Handlungsempfehlungen zur Stärkung der pädagogischen Arbeit entwickelt. Der „Präventionszirkel gegen antimuslimischen Rassismus und Islamfeindlichkeit" ist als konzeptionelles Angebot für die Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen gedacht. Zu den Autorinnen zählt unter anderem die Islam-Wissenschaftlerin Lamya Kaddor. Das Papier lässt sich unter www.islam-feindlichkeit.de oder im Portal Integration kostenfrei als PDF herunterladen.

übernehmervertrag, Subunternehmervertrag, Vertrag mit garantiertem Maximalpreis, Anlagenbauvertrag, Sicherheiten, Schieds- und Mediationsklauseln, Vereinbarungen zu Schiedsgutachten, Adjudikation, ARGE-Verträge
FIDIC-Standardbedingungen, internationaler Konsortialvertrag, PPP-Projektvertrag, Die zusätzliche Bereitstellung der Vertragsmuster als Download erleichtert die tägliche Arbeit der Vertragsgestaltung.

Zur Neuauflage

Durch das Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung wurde das Bauvertragsrecht umfassend überarbeitet. Hierdurch soll für mehr Verbraucherschutz gesorgt werden.

Die Regeln sind als neuer Abschnitt das BGB integriert worden. In ihnen wird erstmalig der Bauvertrag gesetzlich definiert; zur Verbesserung des Verbraucherschutzes wurde der Verbraucherbauvertrag eingeführt.

Kernpunkte der Neuregelung sind:

- Einführung eines Anordnungsrechts des Bestellers einschließlich Regelungen zur Preisanpassung bei Mehr- oder Minderleistungen
- Änderung und Ergänzung der Regelungen zur Abnahme
- Normierung der Kündigung aus wichtigem Grund
- Einführung einer Baubeschreibungspflicht des Unternehmers (beim Verbraucherbauvertrag)
- verbindliche Vereinbarung über die Bauzeit (beim Verbraucherbauvertrag)
- zweiwöchiges Widerrufsrecht für den Besteller (beim Verbraucherbauvertrag)

Ferner sind spezielle Regelungen für den Architekten- und Ingenieurvertrag eingeführt. Im Zuge dessen sollen Architekten und Ingenieure haftungsmäßig entlastet werden.
Des Weiteren sind in der dritten Auflage die Vertragsmuster an die neuen FIDIC-Regeln angepasst. Das neue FIDIC Red Book (Planungsleistungen durch den Auftraggeber) ist erheblich ausgeweitet worden, was durch zusätzliche Vertragsmuster berücksichtigt wird.

Az.: 20.6-004

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) / Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Kommentar, begründet von Rechtsanwalt Dr. Hans-Jürgen Schaffland und Dipl.-Kfm. Noeme Wiltfang; bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Hans-Jürgen Schaffland, Rechtsanwältin Gabriele Holthaus und Rechtsanwältin Dr. Astrid Schaffland, Stand 2020, Loseblattwerk, 3.532 Seiten in 2 Ordnern; im Abonnement: Grundwerk 122,– Euro inkl. USt und zzgl. Versand für Fortsetzungsbezieher für mindestens ein Jahr, ISBN 978-3-503-17404-1; im Einzelbezug: Grundwerk 212,– Euro inkl. USt. und zzgl. Versand, ISBN 978-3-503-17414-0; ERICH SCHMIDT VERLAG

Die Entwicklung des Datenschutzrechts ist dynamisch wie die sie prägenden Technologien. Laufend aktualisiert, hält Sie die Kommentierung konsequent auf neuestem Stand. EU-, Bundes- und Landesdatenschutzrecht systematisch integriert, bietet Ihnen das Werk eine vollständige Kommentierung der DS-GVO und des BDSG (neu) für alle typischen Konstellationen in der Praxis sowie einschlägige Regelungstexte der Landesdatenschutzgesetze sowie vom BDSG tangierter Gesetze.
Neben einer leicht verständlichen Synopse zu bisherigem und neuem Recht finden Sie auch Wertungen zu Auswirkungen der DS-GVO auf die Rechtslage - unter Beachtung des BDSG (neu). Innerhalb der DSGVO-Erläuterungen werden neues Recht und die bisherige Rechtslage übersichtlich gespiegelt.

Ergänzungslieferung 2/2020 ISBN 978-3-503-19321-9

Corona-Nothilfe weltweit
Jetzt spenden!

Das Coronavirus verändert alles. In Deutschland und auf der ganzen Welt. Die Menschen in den ärmsten Ländern trifft es besonders hart. Aktion Deutschland Hilft leistet Nothilfe. Mit Hygienekits, Medikamenten und sauberem Trinkwasser. Helfen Sie uns, Leben zu retten. **Jetzt mit Ihrer Spende!**

Spendenkonto: DE62 3702 0500 0000 1020 30
Online spenden unter: **www.Aktion-Deutschland-Hilft.de**

Aktion Deutschland Hilft
Bündnis deutscher Hilfsorganisationen

Diese Lieferung enthält ein weiteres Update zur DS-GVO und eine Fortschreibung des Stichwortverzeichnisses.
Durch die Orientierungshilfe der Datenschutzkonferenz (DSK) vom 29.03.2019 wird für Anbieter von Telemedien klargestellt, dass die DS-GVO Anwendung findet und die Zulässigkeit des Setzens von Cookies nach Art. 6 DS-GVO zu beurteilen ist.
Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat in seinen Guidelines 02/2019 klargestellt, dass eine vertragliche Vereinbarung Tracking nicht zulässig macht. Vielmehr muss sich eine Zulässigkeit aus dem Vertragszweck ergeben (Art. 6 Abs. 1 Buchst. b).
Zur Meldepflicht von Datenpannen nach Art. 33 wird klargestellt, dass die Selbstbelastungsfreiheit und das Verwendungsverbot zu beachten sind.

Ergänzungslieferung 3/2020 ISBN 978-3-503-19337-0

Diese Lieferung enthält eine weitere Aktualisierung der Erläuterungen der DS-GVO und des BDSG. Hervorzuheben sind die Ausführungen zum Webtracking (Art. 7 Rdn. 32d).
Gleiches gilt für das Urteil des EuGH zur Einwilligung im Internet (Art. 7 Rdn. 35a und 35b). Diese Entscheidung dürfte besonders relevant für Zentralen von Verbundgruppen und deren Anschlusshäuser sein.
Von besonderem Interesse dürfte für den Praktiker die Darstellung des praktisch untergliederten Bußgeldkonzepts der Aufsichtsbehörden sein nach umsatzabhängigen Größenklassen und darin gebildeten Untergruppen sowie eines Berechnungsmodells. Nach diesem Konzept Relativiert sich die Gefahr eines (zu hohen) Bußgeldes sehr (Art. 83, Rn. 14 und 15).
Im BDSG ist auf die umfassenden Ergänzungen des§ 26 (Beschäftigtendatenschutz) hinzuweisen. Zudem ist das Bundesmeldegesetz in seiner durch das 2. DSAnpG erhaltenen neuen Fassung abgedruckt.

Ergänzungslieferung 4/2020 ISBN 978-3-503-19376-9

Die Lieferung enthält ein weiteres Update der Kommentierung der DS-GVO. Das Fachschrifttum ist bis einschließlich Januar 2020 ausgewertet worden.
Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass eine Einwilligung, mit der Internetnutzer das Speichern und Auslesen von Informationen (z. B. Cookies) auf ihren Geräten erlauben sollen, nur dann wirksam ist, wenn der Nutzer aktiv die Einwilligung erklärt. Dagegen liegt keine wirksame Einwilligung vor, wenn Felder schon vorab angekreuzt sind oder die Einwilligung einfach wegen "Weitersurfens" unterstellt wird (Urteil vom 1. Oktober 2019 (Az. C-673/17-Planet49 GmbH). Hierzu hat der LfDI Baden-Württemberg seine Hilfestellung veröffentlicht "Zum Einsatz von Cookies und Cookie-Bannern - was gilt es bei Einwilligungen zu tun?". Diese ist in Art. 13 Anhang 2 abgedruckt.
Zu dem datenschutzrechtlichen Sonderfall WhatsApp wird u. a. in Art. 6 Rdn. 179b Stellung genommen mit der praktischen Empfehlung, bis auf Weiteres in Kauf zu nehmen, dass auch Kontaktdaten weitergegeben werden von Personen, die bewusst auf eine WhatsApp-Nutzung verzichten .
Außerdem enthält die Lieferung eine Aktualisierung der Landesdatenschutzgesetze Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen und Sachsen um jüngst in Kraft getretene Änderungen und Ergänzungen. An dieser Stelle wird auf den Vorteil eines Loseblattwerks hingewiesen. Dieses ist zwar kostenaufwändiger, dafür aber aktuell, wohingegen gebundene Werke erst mit einer (häufig) nach einigen Jahren erscheinenden Neuauflage aktualisiert werden.

Az: 17.1.1

Gesetzessammlung für die kommunale Vollstreckungspraxis

Herausgegeben vom Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V. - Schriftleitung: Hans-Jürgen Glotzbach. 31. Ergänzungslieferung, Stand Januar 2020, 338 Seiten, 86,90 Euro. Loseblattausgabe: Grundwerk 3.044 Seiten, in zwei Ordnern, 99 Euro bei Fortsetzungsbezug, zzgl. Ergänzungslieferungen (259 Euro bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Lizenz für 1 – 3 Nutzer im Jahresabonnement 169 Euro (inkl. Updates), weitere Preise (Kombination Print+Digital, Mehrfachlizenzen) auf Anfrage. ISBN 978-3-7922-0139-8 (Loseblatt), ISBN 978-3-7922-0094-0 (Digital), Verlag W. Reckinger, Siegburg

Mit der 31. Ergänzungslieferung (Stand Januar 2020) werden im Bereich des Bundesrechts insbesondere das Grundsteuergesetz, das Gewerbesteuergesetz, die Verwaltungsgerichtsordnung, die Zivilprozessordnung, das Sozialgesetzbuch XII sowie die Sozialversicherungsentgeltverordnung auf den aktuellen Rechtsstand gebracht.
Auf Landesebene werden neben einigen Kommunalabgabengesetzen u. a. das Bayerische Kostengesetz, die Bayerische Verordnung zur Regelung von Versteigerungen im Internet, die Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, die Datenübertragungsregeln für die Datenübermittlung aus dem und zu dem Zentralen Vollstreckungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen sowie das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen aktualisiert. Außerdem werden das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz und das Sächsische Verwaltungskostengesetz neu gefasst.

Az.: 41.11.1

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Kommentar, begründet von Dr. Kurt Kottenberg und Dr. Erich Rehn; fortgeführt von Ulrich Cronauge, Dr. Hanspeter Knirsch und Hans-Gerd von Lennep; aktuell bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Hanspeter Knirsch, Beigeordneter a. D. und Stadtdirektor a. D., Thomas Paal, Stadtdirektor der Stadt Münster, und Anne Wellmann, Hauptreferentin beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen. 50. Ergänzungslieferung, Stand Januar 2020, 484 Seiten, 118,90 €. Loseblattausgabe: Grundwerk 2.468 Seiten, in zwei Ordnern, 109,- EUR bei Fortsetzungsbezug (299,- EUR bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Einzellizenz im Jahresabonnement 189,- € (inkl. Updates), weitere Preise (Kombination Print+Digital, Mehrfachlizenzen) auf Anfrage. ISBN 978-3-7922-0112-1 (Print) ISBN 978-3-7922-0164-0 (Digital) Verlag W. Reckinger, Siegburg

Die 50. Ergänzungslieferung (Stand Januar 2020) umfasst eine Reihe von wichtigen Aktualisierungen. Mit der Änderung des Justizgesetzes Ende 2018 führte das Land NRW als eines der letzten Bundesländer die abstrakte Normenkontrolle ein. Dies war Anlass für die abschließende Aktualisierung der Kommentierung des § 7. Mit der umfassenden Bearbeitung des § 24 konnte auch die grundlegende Überarbeitung der Kommentierungen der §§ 24 bis 27 abgeschlossen werden.
Zudem wird neue Rechtsprechung, Literatur und Verwaltungspraxis in die Kommentierung eingearbeitet, so z. B. Rechtsprechung zu Mitschriften von Fraktionen und zu Audioaufzeichnungen in Ratssitzungen, zu Dringlichkeitsentscheidungen und zur Verfassungswidrigkeit der Abschaffung der Stichwahl.
Die Kommentierung zur Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 114a GO wird umfassend überarbeitet und in der Übersichtlichkeit verbessert. Die Empfehlungen des MHKBG zur Umsetzung des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes und der kommunalen Haushaltsverordnung werden eingearbeitet. Dazu gehören auch die Anwendung des neuen Instruments des globalen Minderaufwands in der Haushaltsplanung sowie der Umgang mit Zielen und Kennzahlen nach Streichung des § 12 GemHVO. Erste Praxiserfahrungen mit den Neuregelungen des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes und der kommunalen Haushaltsverordnung werden berücksichtigt.
Die Muster zur GO und zur KomHVO werden auf den neuesten Stand gebracht.

Az.: 13.0.2

NKF an Emscher und Lippe

Sammelband, herausgegeben vom Kreis Recklinghausen und dem Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe, 1. Auflage 2020, 190 Seiten, 29,90 Euro zzgl. 4,50 Euro Versand und Verpackung, ISBN 978-3-8918149-6-5, RDN Verlag (Kontakt: b.ridderskamp@rdn-online.de)

Die zweite Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) in Nordrhein-Westfalen und die Möglichkeiten zur Stabilisierung der Finanzen in der Emscher-Lippe-Region - das waren die Inhalte der Fachtagung Finanzen, die unter großer landesweiter Beachtung am 10. Oktober 2019 in Herten stattgefunden hat. Der vorliegende Band umfasst die Referate der Tagung und erweitert diese um einschlägige Themenbeiträge renommierter Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis. Diese sich ergänzenden Darstellungen und Analysen mögen all denjenigen, die regelmäßig mit Belangen des öffentlichen Haushalts- und Rechnungswesens befasst sind, sowohl anwendungsorientierte Hilfestellungen für die alltägliche Arbeit als auch Impulse für die weiterführende fachliche und finanzpolitische Debatte geben.
Der Sammelband “NKF an Emscher und Lippe" ist unter fachlicher Leitung und Koordination von Dr. Andre Jethon entstanden, der dem NKF seit dessen Einführung in Verwaltungspraxis, Forschung und Lehre eng verbunden ist. Jethon ist Fachbereichsleiter für Finanzen, Beteiligungen und Immobilienangelegenheiten beim Kreis Recklinghausen und promovierter Sozialwissenschaftler.

Az.: 41.11.1

KRAMMER GROUP

MEHR
ALS PRINT.
MEHR
ALS SHK.

ERFOLGREICHES MARKETING
BEGINNT HIER. BESUCHEN
SIE UNSERE WEBSITE.
WWW.KRAMMERGROUP.COM

Mehr Zeit für europaaktive Kommunen und Zivilgesellschaft

Der Europaminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Stephan Holthoff-Pförtner, hat Ende 2019 die Auszeichnungen „Europaaktive Kommune“ und „Europaaktive Zivilgesellschaft“ für das Jahr 2020 ausgeschrieben. Um den Kommunen, kommunalen Verbänden und zivilgesellschaftlichen Akteuren in NRW in der aktuellen Corona-Krise mehr Zeit zur Bewerbung zu ermöglichen, wurde die Bewerbungsfrist bis zum 26. Juni 2020 verlängert. Mit den Auszeichnungen ehrt und unterstützt die Landesregierung vorbildliches kommunales und zivilgesellschaftliches Engagement für Europa. Ausgezeichnet werden innovative und beispielgebende europäische Aktivitäten, die in NRW die Vielfalt und die Chancen Europas vermitteln. Infos gibt es unter www.mbei.nrw/europaaktivekommunezivilgesellschaft.

EUROPA-NEWS
zusammengestellt von Barbara Baltsch, Europa-Journalistin, E-Mail: barbara.baltsch@kommunen.nrw

Start des Deutsch-Französischen Bürgerfonds

Der Deutsch-Französische Bürgerfonds ist gestartet. Er richtet sich vor allem an Vereine, Bürgerinitiativen und Kommunalpartnerschaften. Gefördert werden Projekte, die den Austausch zwischen Bürgerinnen und Bürgern beider Länder anregen, erneuern oder vertiefen. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie liegt der Fokus vorerst auf Online-Begegnungen. Sobald die Ausgangssperren aufgehoben sind und Normalität zurückgekehrt ist, soll der Bürgerfonds die Menschen dann auch physisch wieder zusammenbringen. Der Deutsch-Französische Bürgerfonds verfügt über ein Gesamtbudget von 2,4 Millionen Euro und wird zunächst durch das Deutsch-Französische Jugendwerk verwaltet. Mehr Infos gibt es unter www.buergerfonds.eu .

Austauschplattform zu COVID-19 für Regionen und Kommunen

Der Europäische Ausschuss der Regionen (AdR) hat einen Aktionsplan zur Unterstützung von Kommunen und Regionen bei der Bekämpfung von COVID-19 aufgestellt. Der Fünf-Punkte-Plan sieht unter anderem eine Austauschplattform für lokale und regionale Entscheidungsträgerinnen und -träger vor. Dort sollen gute Beispiele zum Umgang mit der Pandemie ausgetauscht und die gegenseitige Unterstützung zwischen lokalen Gemeinschaften in Europa verbessert werden. Der AdR ruft daher dazu auf, Erfahrungen, Ideen, Vorschläge und Videos mit Bezug zu COVID 19 an die E-Mail-Adresse covid19@cor.europa.eu zu senden. Die Austauschplattform ist unter https://cor.europa.eu/de/engage/Pages/COVID19-exchangeplatform.aspx erreichbar.

Comic „Keine Chance für Corona“ in mehreren Sprachen

Die Welthungerhilfe und die gemeinnützige Organisation „WASH United“ haben unter dem Titel „Keine Chance für Corona“ ein Comic veröffentlicht. Er informiert Kinder und Jugendliche im Alter von zehn bis 14 Jahren über das Coronavirus. Sie sollen verstehen, warum ihr gewohntes Leben gerade eingeschränkt wird und was sie selbst tun können, um sich sowie ihre Familie und Freunde vor dem Virus zu schützen. Der Comic kann in Deutsch, Englisch, Spanisch und Französisch heruntergeladen werden. Weitere Sprachversionen sollen in Kürze folgen. Der Comic lässt sich somit gut im Rahmen von Kommunalpartnerschaften oder kommunalen Projekten der Entwicklungszusammenarbeit teilen. Die Comics gibt es auf der Seite www.welthungerhilfe.de/corona-spenden/coronavirus-comic/ .

Milliarden-Umsatz für Produkte mit geografischer Angabe

Aachener Printen, Bornheimer Spargel oder Westfälischer Pumpernickel: Insgesamt 19 Produkte aus Nordrhein-Westfalen sind durch EU-Recht besonders vor Missbrauch und Nachahmung geschützt. Dafür sorgen die Siegel „geschützte Ursprungsbezeichnung“, „geschützte geografische Angabe“ und „geschützte Angabe“ sowie „garantiert traditionelle Spezialität“ für landestypisch besondere Agrarerzeugnisse, Lebensmittel und Spirituosen. EU-weit sind 3.222 Produkte durch diese Siegel geschützt. Wie die Europäische Kommission nun mitteilte, erzielten die Produkte mit geografischen Angaben im Jahr 2017 einen Umsatz von 75 Milliarden Euro. Das seien sieben Prozent des Gesamtumsatzes des europäischen Lebensmittel- und Getränkesektors.

Verlängerung der Einreichfrist für Europäischen Bürgerpreis

Das Europäische Parlament hat die Einreichfrist für den Europäischen Bürgerpreis verlängert. Bürgerinnen und Bürger sowie Vereinigungen und Organisationen können sich bis 30. Juni 2020 mit Projekten bewerben, die das gegenseitige Verständnis und die Integration innerhalb Europas fördern oder die grenzüberschreitende oder transnationale Zusammenarbeit erleichtern. Auch Projekte, die ein langfristiges Engagement bei der grenzüberschreitenden oder transnationalen kulturellen Zusammenarbeit bedingen oder die den Werten der EU-Grundrechtecharta Ausdruck verleihen, sind willkommen. Zudem lädt das Parlament Projekte zur Teilnahme ein, die sich mit der Bewältigung der Coronakrise befassen. Infos gibt es unter www.europarl.europa.eu/at-your-service/de/be-heard/prizes .

Wettbewerb „Europäische Innovationshauptstadt 2020“

Auch 2020 prämiert die Europäische Kommission wieder eine „Europäische Innovationshauptstadt“. Am Wettbewerb teilnehmen können Städte mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die in besonderer und vorbildhafter Weise die Rahmenbedingungen für Innovationen vor Ort pflegen, dabei die Bürgerschaft einbinden und einen Beitrag zu nachhaltigeren Städten leisten. Der sogenannte iCapital-Award ist mit einer Million Euro für die Gewinnerstadt sowie jeweils 100.000 Euro für fünf weitere Finalisten dotiert. Bewerbungen sind bis 23. Juni 2020 möglich. Infos gibt es unter https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/funding/funding-opportunities/prizes/icapital_en .

Schließung von Einzelhandelsgeschäften

Die anlässlich der Corona-Pandemie verordnete weitreichende Betriebsuntersagung für Verkaufsstellen des Einzelhandels in Nordrhein-Westfalen hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen durch Beschluss im Eilverfahren bestätigt.

OVG NRW, Beschluss vom 06.04.2020
- Az.: 13 B 398/20.NE -

Die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen erlassene Coronaschutzverordnung untersagte den Betrieb von Verkaufsstellen des Einzelhandels, soweit sie nicht ausdrücklich privilegiert sind. Privilegiert und damit weiterhin erlaubt waren im Wesentlichen nur noch solche Einzelhandelsbetriebe, die der Versorgung der Bevölkerung mit Artikeln des Grundbedarfs dienen. Hiergegen wandte sich eine GmbH aus Dortmund, die in ihrem Ladengeschäft Haushaltswaren und Geschenkartikel vor allem im Tiefpreissegment vertreibt.
Das Oberverwaltungsgericht hat den Antrag der Antragstellerin auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, die angegriffene Regelung sei voraussichtlich rechtmäßig. Sie habe im Infektionsschutzgesetz des Bundes eine hinreichende gesetzliche Grundlage. Die grundsätzliche Betriebsuntersagung belaste die betroffenen Unternehmen auch nicht unangemessen. Nach der Risikoeinschätzung des Robert Koch-Instituts drohe angesichts des hochdynamischen, exponentiell verlaufenden Infektionsgeschehens mit teils schweren Krankheitsfällen in absehbarer Zeit ohne wirksame Gegenmaßnahmen eine gravierende Überlastung des Gesundheitswesens. Vor diesem Hintergrund sei die Annahme des Antragsgegners nicht zu beanstanden, dass eine weitgehende Reduzierung persönlicher menschlicher Kontakte erforderlich sei, um die Ausbreitung des im Wege einer Tröpfcheninfektion besonders leicht von Mensch zu Mensch übertragbaren neuartigen Coronavirus zu verlangsamen. Das schließe die Vermeidung nicht zur Deckung des Grundbedarfs notwendiger Kundenkontakte ein. Die durch die Betriebsuntersagung in erster Linie betroffene Berufsfreiheit trete gegenüber dem Schutz von Leben und Gesundheit zurück. Der mit der Coronaschutzverordnung bezweckte Erhalt der Leistungsfähigkeit des Gesundheitswesens und insbesondere der Krankenhäuser zur Behandlung schwer- und schwersterkrankter Menschen stelle ein überragendes Gemeinwohlinteresse dar. Bei der Abwägung der gegenläufigen Positionen sei zudem zu berücksichtigen, dass die Eingriffsintensität für die betroffenen Betriebe durch eine Ausnahmeregelung für den Versandhandel und die weiterhin bestehende Möglichkeit zur Auslieferung oder Abholung der Waren abgemildert werde. Darüber hinaus stellten sowohl das Land NRW als auch der Bund Liquiditätshilfen zur Verfügung. Die Verordnung trete – so seinerzeit das OVG – überdies bereits am 19. April 2020 wieder außer Kraft. Ungeachtet dessen bestehe für den Verordnungsgeber eine fortwährende Beobachtungs- und Überprüfungspflicht der getroffenen Maßnahmen.
In weiteren Eilverfahren hat das OVG außerdem entschieden, dass die anlässlich der Corona-Pandemie verordnete grundsätzliche Verkaufsflächenbeschränkung von Ladengeschäften auf 800 qm vollziehbar bleibt (Beschluss vom 29.04.2020, Az. 13 B 512/20.NE) und die coronabedingte Schließung von Gastronomiebetrieben nicht zu beanstanden sei (Beschluss 06.05.2020, Az. 13 B 583/20.NE).

GERICHT IN KÜRZE

zusammengestellt von Referent Carl Georg Müller, StGB NRW

Maskenpflicht im öffentlichen Raum

Das Oberverwaltungsgericht hat in einem Prozesskostenhilfeverfahren entschieden, dass die Verpflichtung, im öffentlichen Raum unter bestimmten Voraussetzungen eine einfache Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, aller Voraussicht nach rechtmäßig ist.

OVG NRW, Beschluss vom 30.04.2020
- Az.: 13 B 539/20.NE -

Die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen erlassene Coronaschutzverordnung sieht vor, dass seit dem 27. April in bestimmten sozialen Situationen, etwa beim Einkaufen, in Arztpraxen oder während des Benutzens öffentlicher Verkehrsmittel, eine textile Mund-Nase-Bedeckung getragen werden muss, die beispielsweise auch aus einer sogenannten Alltagsmaske, einem Schal oder einem Tuch bestehen kann.
Zur Begründung hat das Oberverwaltungsgericht im Wesentlichen ausgeführt, es sei nicht zu beanstanden, dass der Verordnungsgeber einer aktuellen Empfehlung des Robert Koch-Instituts gefolgt sei. Danach sei beim derzeitigem Erkenntnisstand davon auszugehen, dass auch gegebenenfalls privat hergestellte textile Mund-Nase-Bedeckungen eine Filterwirkung auf Tröpfchen und Aerosole entfalten könnten, die zu einer Reduzierung der Ausscheidung von Atemwegsviren über die Ausatemluft führen könne. Hierdurch erscheine es möglich, dass ihr Tragen einen Beitrag zur weiteren Verlangsamung der Ausbreitung des von Mensch zu Mensch übertragbaren Coronavirus leiste. Dass es unter der Vielzahl wissenschaftlicher Meinungen auch andere Stimmen geben möge, die die Wirksamkeit einer einfachen Mund-Nase-Bedeckung gänzlich verneinen, stehe dem nicht entgegen. Der Verordnungsgeber verletze seinen Einschätzungsspielraum grundsätzlich nicht dadurch, dass er bei mehreren vertretbaren Auffassungen einer den Vorzug gebe, solange er dabei nicht feststehende, hiermit nicht vereinbare Tatsachen ignoriere. Es sei auch unbedenklich, wenn der Verordnungsgeber, zumal vor dem Hintergrund der Lockerungen im Bereich des Einzelhandels, die zwangsläufig zu einem Mehr an persönlichen Kontakten führten, davon ausgehe, dass unbemerkte Übertragungen allein durch kontaktbeschränkende Maßnahmen nicht hinreichend zu vermeiden seien, sondern es flankierend zusätzlich des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung bedürfe. Schließlich erschienen die damit verbundenen Einschränkungen angesichts des Schutzzwecks hinnehmbar. Die Trageverpflichtung sei räumlich und zeitlich begrenzt. Geeignete Bedeckungen seien üblicherweise in jedem Haushalt vorhanden oder hätten jedenfalls seit der Ankündigung zum Erlass der Regelung selbst hergestellt oder im örtlichen Handel kostengünstig erworben werden können. Zudem gebe es Ausnahmebestimmungen für Kinder bis zum Schuleintritt und für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen könnten.

Verbot der Anreise auswärtiger Zweitwohnungsbesitzer

Das OVG Schleswig-Holstein hat das vom Kreis Nordfriesland zur Eindämmung des Corona-Virus verfügte Verbot der Anreise zur Nutzung von Zweitwohnungen in zweiter Instanz bestätigt und sich zugleich zu den diesbezüglichen Ausnahmeregelungen geäußert. Es hat unterstrichen, dass vorerst jede Art vermeidbarer Anreisen zu unterbleiben haben.

OVG Schleswig-Holstein, Beschlüsse vom 02.04.2020
- Az.: 3 MB 8/20 und 3 MB 11/20 -

Im Verfahren 3 MB 8/20 führt das OVG nach summarischer Prüfung aus, dass das Anreiseverbot aus der Allgemeinverfügung des Kreises rechtmäßig ist. Nach dem Infektionsschutzgesetz des Bundes sei der Kreis gehalten, der Verbreitung des Virus entgegenzuwirken und die jeweils erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Beanstandungsfrei berufe er sich vorliegend darauf, dass das Virus vermutlich gerade durch auswärtige Personen verbreitet werde, die erst im Skiurlaub gewesen seien und danach in ihre Ferienwohnung reisten. Auf diese Weise kämen Personen miteinander in Kontakt, die sonst keinen Kontakt hätten. Allein im Kreis Nordfriesland gebe es mehrere tausend Ferienwohnungen.

Das OVG hat deshalb keinen Zweifel, dass die untersagte Anreise ein verhältnismäßiges Mittel darstellt, um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen und die medizinischen Versorgungskapazitäten im Kreisgebiet vor Überlastung zu schützen. Das Interesse der Antragsteller an einer uneingeschränkten Nutzung ihrer Nebenwohnung müsse hinter diesem überragenden öffentlichen Interesse zurückstehen, zumal es sich um eine nur vorübergehende Maßnahme handele und bei schwerwiegenden Gründen Ausnahmen möglich seien. Schließlich sei der der Verfügung zugrunde liegende § 28 des Infektionsschutzgesetzes zum 28.03.2020 geändert worden und ermächtige nunmehr auch zu Eingriffen in das Grundrecht auf Freizügigkeit.

Im Verfahren 3 MB 11/20 begehrten die Antragsteller darüber hinaus die gerichtliche Feststellung, dass für die von ihnen geplante Anreise zu ihrer Nebenwohnung im Kreisgebiet ein Ausnahmetatbestand gegeben sei. Es sei kein Aufenthalt zu touristischen Zwecken geplant, vielmehr solle von dort aus im „Homeoffice" gearbeitet werden. Eine Ausnahmemöglichkeit vermochten weder das Verwaltungsgericht noch das OVG dafür anzuerkennen. Die Allgemeinverfügung des Kreises bestimme unter Bezugnahme auf die „SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung" der Landesregierung ausdrücklich, dass nicht nur Reisen aus touristischem Anlass, sondern auch zu Freizeitzwecken, zu Fortbildungszwecken oder zur Inanspruchnahme von vermeidbaren Maßnahmen untersagt seien.

Städte- und Gemeinderat

Die Fachzeitschrift für Kommunal-und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber	Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Kaiserswerther Straße 199-201 40474 Düsseldorf Telefon 02 11/45 87-1 Fax 02 11/45 87-287 www.kommunen.nrw
Hauptschriftleitung	Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider
Redaktion	Barbara Baltsch, Philipp Stempel Telefon 02 11/45 87-2 30 redaktion@kommunen.nrw Nina Hermes (Sekretariat) Telefon 02 11/45 87-2 31
Abonnement-Verwaltung	Nina Hermes Telefon 0211/4587-231 nina.hermes@kommunen.nrw
Anzeigen-abwicklung	Krammer Verlag Düsseldorf AG Goethestraße 75 40237 Düsseldorf Telefon 02 11/91 49-4 55 Fax -4 80
Layout	KNM Krammer Neue Medien www.knm.de
Druck	D+L REICHENBERG GmbH 46395 Bocholt Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit Doppelnummern im Februar und Juli. Das Abonnement (Einzelpreis 78 € komplett, elektronisch 49 €, Mindestlaufzeit 1 Jahr) ist unbefristet und kann jederzeit begonnen werden. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Internet: www.kommunen.nrw . Jedoch kann das Abonnement innerhalb der ersten zwölf Monate mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Ansonsten verlängert es sich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Wird es dann nicht bis zum 30.11. - wirksam zum 31.12. - gekündigt, verlängert es sich um ein weiteres Kalenderjahr und bleibt dann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündbar. Die Abonnementgebühr wird - bei Abo-Beginn im laufenden Kalenderjahr - anteilig für die dann noch bezogenen Hefte sowie jeweils im 1. Quartal für das gesamte Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Wird das Abonnement während des Kalenderjahres zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt und ist bereits die volle Jahres-Abonnementgebühr bezahlt, wird diese für die nicht mehr bezogenen Hefte anteilig zurückerstattet. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342-6106

Themenschwerpunkt Juli-August 2020:
Dritte Orte

DZI Spenden-Siegel

Spendenkonto: Tafel Deutschland e.V.
BIC: BFSWDE33BER
IBAN: DE 6310 0205 0000 0111 8500
Bank für Sozialwirtschaft

Spenden Sie jetzt!

Online: www.tafel.de/spenden/jetzt-spenden

Foto: Nikolaus Urban

Kommunal Agentur NRW

Das Dienstleistungsunternehmen des Städte- und Gemeindebundes NRW

adobestock.com - jirsak

Ko-Learning

Datenschutz und Datensicherheit

Sensibilisieren, organisieren, weiterbilden

Machen Sie Ihre Beschäftigten fit im Datenschutz und der IT-Sicherheit mit Ko-Learning DATA und Ko-Learning BITS (hier die beiden Logos oder Ko-Learning Logo) und führen Sie mit uns ein passgenaues Datenschutzmanagement in Ihrer Kommune ein.

Kommunal Agentur NRW GmbH

Cecilienallee 59
40474 Düsseldorf
Telefon 0211/430 77-0
info@KommunalAgentur.NRW
www.KommunalAgentur.NRW